

Landschaftsplan

II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung



Dezember 2015

(Rechtskraft: 14. Mai 2016)

Ausarbeitung: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, Valkenburger Str. 45,
52525 Heinsberg

Grontmij GmbH, Emil-Schüller-Str. 8, 56068 Koblenz
Diplom-Landschaftsökologin Martin Castor
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur Anja Hainz
Christian Joswig (Digitale Kartographie)

Wissenschaftliche/ fachliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

- Ökologischer Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖBF) (1992) – heute: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Biotopkataster, Biotopverbund und Landschaftsräume (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege) der LÖBF (1999) – heute: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Inhalt

Satzung

Präambel

Rechtsgrundlage , Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und Verhältnis zur Bauleitplanung

Kurzcharakteristik des Gebietes

Interdisziplinäre und kooperative Erarbeitung

Aufbau eines Biotopverbundes

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG

Planbestandteile

Kartographische Grundlage

Verfahrensablauf

Abkürzungsverzeichnis und Zeichenerklärung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

1. **Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)**

- 1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)
- 1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)
- 1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)
- 1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG).
Das Entwicklungsziel ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
- 1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)
- 1.6 Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft
Das Entwicklungsziel ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
- 1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 1.8 Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung
- 1.9 Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/ oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz
- 1.10 Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes "Natura 2000"
- 1.11 Erhaltung und Entwicklung einer - nach Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen - vielfältig strukturierten Agrarlandschaft
Das Entwicklungsziel ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

- 2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
- 2.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

- 4.1 entfällt
- 4.2 Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten
- 4.3 Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten
- 4.4 entfällt
- 4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Tabellarische Übersicht über Maßnahmenräume (M 1 – M 52) und raumbezogene Maßnahmen

- 5.1 Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG)
- 5.2 entfällt
- 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)
In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen
- 5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)
In diesem LP erfolgen keine Festsetzungen
- 5.5 Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LG)
- 5.6 entfällt
- 5.7 entfällt
- 5.8 Anlage Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG)
- 5.9 Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 LG)

6. Anhang

- 6.1 Gehölzlisten der potentiellen natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)
- 6.2 Liste altbewährter Obstgehölze
- 6.3 Nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde geeignete Gehölzarten

Präambel

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 -18 sowie 24 – 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW S. 183) sowie auf den §§ 22, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW S. 254).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und den §§ 33-38 sowie 40-41 LG. Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie der §§ 24-26, 34-38 und 40-41 LG sind dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

So haben die als *Entwicklungsziele* definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die *Festsetzungen* des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige unmittelbare Wirkungen. Das Gleiche gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauGB festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplans ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

1. Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (temporäre Festsetzungen).
2. Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Regionalplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Nr. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Regionalplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Nr. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.

Kurzcharakteristik des Gebietes

Das Plangebiet des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ liegt im Nordwesten des Kreises Heinsberg. Es umfasst das Gebiet der Stadt Wassenberg sowie Teile der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Waldfeucht. Die Größe des Gesamtbearbeitungsgebietes beträgt ca. 7.300 ha.

Das westliche Plangebiet beinhaltet das zur Maas hin aufgeweitete Rurtal mit dem Mündungsbereich des Flüsschens Wurm und dem Kirchhover und Kitscher Bruch. Naturnahe Auenelemente wechseln hier ab mit Grünlandnutzung in den feuchteren Talzonen; auf den flachen, trockeneren Erhebungen herrscht Ackernutzung vor. Die Wassenberger Terrassenleiste und das Wassenberger Riedelland grenzen den Niederungsraum nach Osten hin ab. Die nördliche Grenze zu den Niederlanden stellt das Rothenbachtal als Durchgangslandschaft zwischen dem Rurtal und der Schwalm-Nette-Ebene dar. Drei überwiegend landwirtschaftlich geprägte Riedel werden voneinander durch die Waldbereiche des Birgeler Baches und des Schaagbaches getrennt. Der Nordosten des Plangebietes wird hauptsächlich durch den Effelder und Ophovener Heidewald geprägt. Auf ausgedehnten Dünenfeldern stocken überwiegend Kiefernforste mit Resten von Zwergstrauchheiden.

Der Fremdenverkehr und die naturorientierte Freizeitnutzung in den Waldbereichen (Wandern, Reiten, etc) und in der Ruraue (Radwandern) spielen für die Stadt Wassenberg im südlichen Gebiet des Naturparks Schwalm-Nette eine bedeutende Rolle.

Interdisziplinäre und kooperative Erarbeitung

Um die landschaftsplanerische Zielsetzung in der Ruraue mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Erholungsnutzung abzustimmen, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg im Jahre 2009 beschlossen, die Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baalser Riedelland und obere Rurniederung“ gemeinsam zu erarbeiten und dabei eine partizipative und kooperative, durch Einbindung wichtiger Interessengruppen gekennzeichnete Planung umzusetzen. Aus diesem Grund ist dem eigentlichen Landschaftsplanverfahren eine Vorstudie vorangestellt worden.

Der Kreis Heinsberg ist sich der Sensibilität der Rur- und Wurmauen hinsichtlich der besonderen landschaftlichen und auch wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen auf der einen Seite und der Bedeutung als wichtige, oftmals hofnahe Produktionsstandorte für die örtlichen Landwirte auf der anderen Seite bewusst.

Ein Schwerpunkt der Vorstudie bildete deshalb eine intensive Einbindung der Landwirtschaft in Form von Gesprächen mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretern – Landwirtschaftskammer und Landwirtschaftsverband - und den Ortslandwirten, einer Informationsveranstaltung für die Landwirte bis hin zu einzelbetrieblichen Befragungen der möglicherweise betroffenen Landwirte.

Ebenso fand im Zuge dieser Vorstudie eine enge Abstimmung zwischen dem Kreis Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung und dem Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Träger der Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Einzugsbereich der Rur statt. In einem vom Land unterstützten Pilotprojekt wurde die landwirtschaftliche Befragung auf mögliche Maßnahmen der WRRL ausgedehnt. Mit dem Ziel, die Belastung der in der Ruraue wirtschaftenden Landwirte möglichst gering zu halten, fand ein flächenbezogener Abgleich zwischen den Zielen der Landschaftsplanung und den Maßnahmen der WRRL statt.

Die Ergebnisse der Vorstudie, der landwirtschaftlichen Befragung und des Abgleiches mit den Maßnahmen der WRRL sind in Abwägung mit den fachlichen Erfordernissen in die Landschaftsplanung eingeflossen.

Im Rurtal sowie im Kirchhover und Kitscher Bruch weist der Landschaftsplan mit Rücksicht auf die dort wirtschaftenden Landwirte lediglich einen sehr engen Kernbereich als Naturschutzgebiet (NSG) aus, mit der Folge, dass insbesondere im Rurtal zum Teil nur ein sehr schmales NSG-Band entlang des Flusses entsteht. Die übrigen auenspezifischen

Kernentwicklungsräume des Rurtals werden als besondere Zone II des Landschaftsschutzgebietes „Untere Rurniederung“ festgesetzt. Diese Zone II bildet zusammen mit den NSG-Flächen den Maßnahmenraum „Ruraue“ mit landschaftspflegerischen Festsetzungen gemäß § 26 LG, die speziell auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der auengebundenen Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten abzielen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll vor allem über freiwilligen Flächentausch, über Fördermöglichkeiten u. a. des Kulturlandschaftsprogramms oder anderweitige Entschädigung erreicht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Festsetzungen des Maßnahmenraums „Ruraue“ über Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Hierdurch sollen andere im Landschaftsplan gelegene intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen entlastet werden.

Im Übrigen verpflichtet sich der Kreis Heinsberg - wie unter Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen ausgeführt – alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auszuführen.

Um die Belastung der in den Naturschutzflächen der Ruraue und des Kirchhover und Kitscher Bruchs wirtschaftenden Landwirte möglichst gering zu halten, verzichtet der Träger der Landschaftsplanung in diesen Gebieten auf die Festsetzung eines Verbotes zur Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme eines Verbotes zum Aufbringen von Klärschlamm. Extensive Nutzungsformen werden im Wege des Vertragsnaturschutzes angestrebt.

Während die Festsetzungen des Landschaftsplans auf den Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der auengebundenen Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten abzielen, streben die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL prioritär die Verbesserung des strukturellen und ökologischen Zustands des Gewässers an. Die Maßnahmen der WRRL sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans. Seitens des WVER wurde zugesagt, die Umsetzungen der Maßnahmen der WRRL für den Bereich der Rur im Wesentlichen auf den Maßnahmenraum M1 zu beschränken.

Über die Umsetzung der WRRL in Nordrhein-Westfalen besteht eine Rahmenvereinbarung zwischen der Landwirtschaft und den Dachverbänden der Wasser- und Bodenverbände, wonach jegliche Maßnahmen nur im Wege der Kooperation und auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. So ist bereits die Erstellung der Umsetzungsfahrpläne zu den Maßnahmen der WRRL in kooperativer Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer bzw. dem Landwirtschaftsverband erfolgt. Konkrete Umsetzungen, die über Maßnahmen der Unterhaltung hinausgehen, bedürfen darüber hinaus eines Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens, das ebenfalls eine Beteiligung der Betroffenen vorsieht.

Aufbau eines Biotopverbundes

Gemäß § 16 Absatz 4 LG enthält der Landschaftsplan u. a. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Rurtal hat im Biotopverbund eine hohe, überregionale Bedeutung. Es übernimmt die Funktion eines zwischen Eifel und Maastal maßgeblichen Ausbreitungskorridors. Weitere Kernflächen des Biotopverbundes stellen die folgenden Bereiche dar:

- Wurmatal
- Rothenbach/ Effelder Wald
- Schaagbachtal
- Kitscher und Kirchhover Bruch mit Lago Laprello/ Nordsee
- Birgeler Bruch mit Flächen einschließlich Birgelener Pützchen sowie
- Marienbruch/ Myhler Bach und Wassenberger Wald

Verbindungselemente entlang von Kitschbach und „Junge Wurm“ vervollständigen das Biotopverbundsystem.

Die Festsetzungen in diesen Gebieten verfolgen das Ziel, naturnahe Waldflächen und die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und sie so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen auf Dauer erfüllen können. In den von Landwirtschaft geprägten Bereichen sind die Festsetzungen darauf ausgerichtet, zur Vernetzung der Biotope erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen. Die Festsetzungen erfüllen damit den gesetzlichen Auftrag des § 21 Absatz 5 und 6 BNatSchG.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Plangebiet kartierten und nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Die einvernehmliche Abstimmung der Abgrenzung der Biotope nach § 62 Abs. 3 LG mit dem LANUV sowie die Unterrichtung der Bürger erfolgte im Zeitraum Januar 2010 bis September 2012.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes
- den Erläuterungen
- der nachrichtlichen Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG und FFH-Gebiete
- dem Umweltbericht

Kartographische Grundlage

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplans wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5.000 mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg Nummer 171/2011, hergestellt. Stand: Mai 2012.

Deutsche Grundkarte, Blatt	Rechtswert	Hochwert
Dalheimer Mühle	2510	5668
Effeld Nord	2506	5666
Effeld, Rothenbach	2508	5666
Dalheimer Klosterhof	2510	2666
Karken, Wolfhagermühle	2504	5664
Effeld	2506	5664
Birgelen, Schloss Elsum	2508	5664
Birgelen	2510	5664
Klauserhof	2502	5662
Karken	2504	5662
Kempen Nord (Kreis Heinsberg)	2506	5662
Eulenbusch	2508	5662
Wassenberg	2510	5662

Deutsche Grundkarte, Blatt	Rechtswert	Hochwert
Dalheim-Rödgen Süd	2512	5666
Wildenrath	2512	5664
Myhl	2512	5662
Gerderath	2514	5662
Haaren Ost (Kreis Heinsberg)	2502	5660
Kirchhoven Nord	2504	5660
Kempen Süd (Kreis Heinsberg)	2506	5660
Unterbruch Nord	2508	5660
Kirchhoven	2504	5658
Heinsberg	2506	5658
Orsbeck	2510	5660
Unterbruch	2508	5658
Oberbruch	2510	5658
Heinsberg Süd	2506	5656
Oberbruch Südwest	2508	5656
Altmyhl	2512	5660
Kleingladbach	2514	5660

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss/ Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 13.05.1993 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ beschlossen; in seiner Sitzung am 10.07.2003 hat er die Änderung der Grenzen des Plangebietes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Änderung der Plangebietsgrenzen erfolgte am 09.08.2003. Am 17.09.2011 erfolgte eine erneute ortsübliche Bekanntmachung beider Beschlüsse.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom 21.06.2013 bis 21.10.2013 statt.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

3. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.06.2013 am 19.06.2013 in Wassenberg und am 24.06.2013 in Heinsberg.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

4. Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 31.01.2015 in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

5. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 17.12.2015 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878) am 17.12.2015 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 17.12.2015 überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW S. 307) ist eingehalten worden.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

6. Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist der Bezirksregierung am _____ angezeigt worden.

Köln, _____

Die Bezirksregierung

Höhere Landschaftsbehörde

Az.:

7. Bekanntmachung

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 28 LG sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

8. Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom _____ übereinstimmen.

Weiterhin wird bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Heinsberg, _____

Pusch
Landrat

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ZEICHENERKLÄRUNG:

BauGB	-	Baugesetzbuch
BauO NRW	-	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BMUB		Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BNatSchG	-	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DVO-LG	-	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
LANUV	-	Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz, früher: LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten);
LB	-	geschützter Landschaftsbestandteil
LG	-	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)
LJG	-	Landesjagdgesetz
LSG	-	Landschaftsschutzgebiet
LWG	-	Landeswassergesetz
ND	-	Naturdenkmal
NSG	-	Naturschutzgebiet
RL NRW/ NRTL	-	Rote Liste Nordrhein-Westfalen/ Niederrheinisches Tiefland mit Gefährdungskategorie, z. B.: D = 0 ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend
StGB	-	Strafgesetzbuch
ULB	-	Untere Landschaftsbehörde
WRRL		EU-Wasserrahmenrichtlinie
WVER	-	Wasserverband Eifel – Rur
M 1	-	Bezeichnung eines Maßnahmenraumes, hier z.B. der Maßnahmenraum mit der Nummer 1
5.1-*	-	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (5.1-*, 5.5-*, 5.8-*, 5.9-*), die einem Maßnahmenraum zugeordnet werden, sind mit einem * gekennzeichnet.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungsbericht beruht auf den §§ 16 Abs. 4 sowie 18 LG sowie den §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt I.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

1.	<p><u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u></p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 DVO-LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen aufgeführt.</p> <p><u>Aufbau eines Biotopverbundes</u></p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 LG enthält der Landschaftsplan u. a. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes.</p> <p>Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.</p> <p>Das Rurtal hat im Biotopverbund eine hohe, überregionale Bedeutung. Es übernimmt die Funktion eines zwischen Eifel und Maastal maßgeblichen Ausbreitungskorridors. Weitere Kernflächen des Biotopverbundes stellen die folgenden Bereiche dar:</p> <ul style="list-style-type: none">● Wurmthal● Rothenbach/ Effelder Wald	<p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Das Ziel, einen Biotopverbund gem. § 20 und § 21 BNatSchG aufzubauen, ist in den Entwicklungszielen 1, 7, 9 und 10 berücksichtigt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.</p> <p><u>Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten.</u></p> <p>In geringem Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 24-26 LG) getroffen werden, die nicht durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Überlagernd zu den Entwicklungszielen werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte die Bestandteile des Biotopverbundes (Kernflächen, Verbindungsflächen) ohne flächenscharfe Abgrenzung gekennzeichnet.</p>
----	--	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> ● Schaagbachtal ● Kitscher und Kirchhover Bruch mit Lago Laprello/ Nordsee ● Birgeler Bruch mit Flächen einschließlich Birgelener Pützchen sowie ● Marienbruch/ Myhler Bach und Wassenberger Wald <p>Verbindungselemente entlang von Kitschbach und „Junge Wurm“ vervollständigen das Biotopverbundsystem.</p> <p>Die Festsetzungen in diesen Gebieten verfolgen das Ziel, naturnahe Waldflächen und die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und sie so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen auf Dauer erfüllen können. In den von Landwirtschaft geprägten Bereichen sind die Festsetzungen darauf ausgerichtet, zur Vernetzung der Biotope erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen. Die Festsetzungen erfüllen damit den gesetzlichen Auftrag des § 21 Abs. 5 und 6 BNatSchG.</p> <p>Übergeordnete Zielsetzungen im Rahmen der Entwicklungsziele bezüglich der Errichtung von <u>Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung von vegetationsbestandenen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen diese nicht für <u>Anlagen der Solarenergie</u> in Anspruch genommen werden, - zur Erhaltung des typischen, abwechslungsreichen, grünlandgeprägten Landschaftsbildes sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen sind die Niederungsbereiche der Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-6 sowie der Zone II des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 von <u>Biogasanlagen</u> frei zu halten. Der Anteil an 	
		<p>Für eine Inanspruchnahme kommen in Ausnahmefällen Deponieflächen oder Abgrabungsflächen nach Prüfung des Einzelfalles in Frage.</p> <p>Mit dem zunehmenden Maisanbau als Hauptrohstoff für Biogasanlagen ist eine hohe Bodenbelastung, eine Monotonisierung des Landschaftsbildes und ggf. auch ein Rückgang von Grünland (unter Beachtung der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung) zu beobachten.</p> <p>Das Ziel der Verminderung von Ackerflächen in den im Festsetzungstext genannten</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Ackerflächen soll in den vorgenannten Naturschutzgebieten möglichst reduziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Entscheidung über die Ausweisung von <u>Windkraft-Vorrangzonen</u> bzw. Errichtung einzelner Windenergieanlagen ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere zur Erhaltung unzerschnittener Bördenbereiche, u. a. als Rückzugs- und Kompensationsräume zur Sicherung der Lebensstätten und Populationen der Arten der offenen Feldflur. Beim weiteren Ausbau der Windenergie sind die Möglichkeiten des Repowering und die Ergänzung bestehender Windparks / Konzentrationsflächen vorrangig zu nutzen. Flächen des überregionalen und regionalen Biotopverbundes einschließlich des unmittelbaren Umfeldes sind als Tabuflächen für Windenergieanlagen anzusehen. 	<p>Naturschutzgebieten soll über freiwillige vertragliche Vereinbarungen (z.B. Vertragsnaturschutz oder Flächentausch) erreicht werden.</p> <p>Die Bördenlandschaft hat durch Überprägung mit Windkraftanlagen ihre ursprüngliche Eigenart als offene Kulturlandschaft mit weithin störungsfreien Sichtbeziehungen verloren. Der Kreis Heinsberg weist mit 0,3 Windenergieanlagen je Quadratkilometer landwirtschaftlich genutzter Fläche aktuell in NRW die Region mit der höchsten Dichte auf – diese liegt fast dreimal so hoch wie der Landesdurchschnitt. Großräumige, unzerschnittene Landschaftsräume ohne größere Ansiedlungen und ohne klassifizierte Straßen im Bereich derer entsprechend große Vorrangzonen für die Windenergie ausgewiesen werden könnten, sind im Verhältnis zur Besiedlungsdichte unterrepräsentiert, so dass zukünftig vermehrt kleine Vorrangzonen ausgewiesen werden müssten. Dies führt zu einer ungünstigen Anordnung von Windenergieanlagen und damit vor allem zu einer höheren Belastung des Landschaftsbildes und der Tiere der offenen Feldflur.</p>
1.1	<p><u>Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG):</u></p> <p><u>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, insbesondere in den Ortsrandlagen mit einem kleinteiligen Wechsel von Obstwiesen, Zier- und Nutzgärten, Hecken und Gehölzstrukturen und Grünlandflächen, - Erhaltung der natürlichen Landschaftselemente aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung, - Erhaltung der naturnahen Lebensräume als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten, 	<p>Bei diesem Entwicklungsziel ist berücksichtigt, einen Biotopverbund gem. § 20 und § 21 BNatSchG aufzubauen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt (insgesamt ca. 3.019 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit natürlichen Landschaftselementen gut ausgestattete und überwiegend zusammenhängend bewaldete Bereiche wie der Effelder Wald, Ophovener Wald, Sophia-Jacoba-Wald, Birgeler Wald, Wassenberger Wald, - lineare oder räumlich isoliert liegende Landschaftsstrukturen wie Gehölze, Säume, Gewässer- und Grabenstrukturen und angrenzenden Flächen im Umfeld von Ackerbereichen als Verbindungselemente des Biotopverbundes, - geomorphologisch prägende Hänge und Fließgewässerstrukturen des Riedellands (z.B. Myhler Bach, Birgeler Bach, Schaagbach, Rothenbach, Junge Wurm),

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und Optimierung der Fließgewässer-Ökosysteme, - Herstellung eines guten chemischen Zustands und guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer gemäß der WRRL, - Herstellung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope, - Sicherung des Wasserhaushalts in den feuchtegeprägten Flächen sowie in den Auenbereichen, - Erhaltung und Förderung der Grünlandbereiche, - Erhaltung und Vermehrung der naturnahen Waldbestände, - Erhaltung und Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen, - Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, - Pflege und Neupflanzung von Kopfbäumen im Auenbereich, - Pflege und Schutz der Kleingewässer, - Verbesserung der Wasserqualität der Gewässerläufe und Grabensysteme (Vorfluter), - Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, vor allem der Obstbäume, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile, - Obstbaumpflege und Neupflanzung von Obstbäumen, Baumreihen und Hecken, - Erhaltung, Sicherung und Ausbau der für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung erforderlichen Strukturen, insbesondere im 	<ul style="list-style-type: none"> - von Waldbeständen und einem hohen Grünlandanteil geprägter Bereich des Kitscher und Kirchhover Bruchs, - strukturreiche Ortsrandlagen mit einem vielfältigen Mosaik unterschiedlicher Nutzungen (Obstwiesen, Grünland, Gärten, Ackerflächen). Diese Bereiche besitzen eine hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz, insbesondere hinsichtlich der landesweit bedeutsamen Vorkommen des Steinkauzes. <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen (sogenannte Maßnahmenräume) zugeordnet. Die raumbezogenen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG dienen der Umsetzung der WRRL.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist ebenso für Bereiche dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, die jedoch gem. Regionalplan und Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p>
--	--	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Bereich des Naturparks Schwalm-Nette,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Landschaftsstrukturen und der Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten im Umfeld von Erholungsschwerpunkten und der Bachtäler, - Erhaltung und Optimierung der geomorphologisch prägenden Strukturen, insbesondere der Täler und Hangbereiche, - Erhaltung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, - Erhaltung von schutzwürdigen Böden, insbesondere Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum. 	
1.2	<p><u>Entwicklungsziel 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG):</u></p> <p><u>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen wie z.B. Ufergehölzen, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zur Verbesserung der Biotopverbundstruktur und des Landschaftsbildes, - landschaftliche Einbindung bei Realisierung der baulichen Nutzung, - Erhaltung und Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und Optimierung der Fließgewässer-Ökosysteme, - Herstellung eines guten chemischen Zustands und guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer gemäß der WRRL, 	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für die Teile des Plangebietes dargestellt (insgesamt ca. 1.687 ha), in denen intensiv agrarisch genutzte Räume mit fast ausschließlich ackerbaulicher Nutzung vorkommen. Gliedernde oder prägende Landschaftsbestandteile sind nur in geringem Umfang vorhanden. Die Bereiche sollen mit gliedernden und belebenden Strukturen angereichert werden.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen (sogenannte Maßnahmenräume) zugeordnet. Die raumbezogenen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG dienen der Umsetzung der WRRL.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist ebenso für Bereiche dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, die jedoch gem. Regionalplan und Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen, - Erhöhung der Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen hinsichtlich der Bewirtschaftungsart und der Bewirtschaftungsintensität, - Anlage von naturnahen Feldgehölzen, - Anlage und Pflege von Gehölzstreifen, Kräuter- und Staudensäumen insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung, - Pflanzen von Obstbäumen im Ortsrandbereich sowie Erhaltung und Pflege der Obstwiesen, - Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Kleingewässern, - Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung sowie für Flächen, die extensiv landwirtschaftlich genutzt werden, - Erhaltung, Sicherung und Ausbau der für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung erforderlichen Strukturen, insbesondere im Bereich des Naturparks Schwalm-Nette, - Erhaltung von unzerschnittenen Landschaftsräumen. 	
1.3	<p><u>Entwicklungsziel 3 (§ 18 Abs.1 Nr. 3 LG):</u></p> <p><u>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</u></p> <p>Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Raum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung/ Entwicklung des Landschaftsbildes sowie Stärkung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts unter Beachtung der bestehenden Rekultivierungspläne. 	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für den folgenden Raum dargestellt (insgesamt ca. 32 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehemalige Mülldeponie nordwestlich Rosenthal <p>Bei der Umsetzung vorgesehener Rekultivierungsmaßnahmen durch den Betreiber sollen zwischenzeitlich entstandene Wert- und Funktionselemente des Naturhaushalts (Gehölze, Lebensräume gefährdeter Arten, Biotope) berücksichtigt werden.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rekultivierung soll sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientieren. 	
1.4	<p><u>Entwicklungsziel 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG):</u></p> <p><u>Ausbau der Landschaft für die Erholung</u></p>	Das Entwicklungsziel 4 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
1.5	<p><u>Entwicklungsziel 5 (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG):</u></p> <p><u>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Gehölzen zur Verminderung von Lärm- und Schadstoffimmissionen durch die angrenzende Bundesstraße und zur landschaftsgerechten Einbindung der in Hochlage verlaufenden Straßentrasse. 	Das Entwicklungsziel ist für Teilflächen im Umfeld der B 221 zwischen Heinsberg und Schafhausen dargestellt (insgesamt ca. 8 ha).
1.6	<p><u>Entwicklungsziel 6:</u></p> <p><u>Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft</u></p>	Das Entwicklungsziel 6 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
1.7	<p><u>Entwicklungsziel 7:</u></p> <p><u>Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und Optimierung der 	<p>Bei diesem Entwicklungsziel ist berücksichtigt, einen Biotopverbund gem. § 20 und § 21 BNatSchG aufzubauen. Der Raum stellt eine Hauptverbundachse des Biotopverbundes mit überregionaler Bedeutung (Kernfläche) mit besonderer Bedeutung als Verbund- und Wanderkorridor für wildlebende Tier- und Pflanzenarten dar.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgenden Teilraum dargestellt (insgesamt ca. 631 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der gesamte Verlauf der Rur im Plangebiet von der Grenze zu den Niederlanden bis auf Höhe der Ortslagen Unterbruch und Luchtenberg mit den angrenzenden, der Ruraue zuzuordnenden

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Fließgewässer-Ökosysteme,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung eines guten chemischen Zustands und guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer gemäß der WRRL, - Renaturierung der Fließgewässer und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Fließgewässer, - Entwicklung und Erhaltung grünlandgeprägter Bach- und Auenbereiche, - Erhaltung und Anbindung der vorhandenen Altarme zur Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs des Fließgewässers, - Entwicklung natürlicher, standortgerechter feuchtegeprägter Waldbereiche in der Aue, unter Berücksichtigung der Lebensraumanforderungen von Arten der offenen Feldflur- und Grünlandbereiche, - Schutz der Talformen, insbesondere der Hangkanten und Böschungen, - Anreicherung durch Gehölzsukzession sowie durch Gewässerbepflanzung und Bepflanzung der Hangkanten und Böschungen, unter Berücksichtigung der Lebensraumanforderungen von Arten der offenen Feldflur- und Grünlandbereiche, - Anlage und Pflege von Wildkräutersäumen insbesondere zur Biotopvernetzung mit angrenzenden agrarisch geprägten Räumen, - Erhaltung von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen, - in Ortsrandlagen die Pflanzung von Obstbäumen sowie Erhaltung und Pflege der Obstwiesen, - Erhaltung von schutzwürdigen Böden, insbesondere Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum, - Wiederherstellung und Entwicklung der 	<p>überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Rur stellt ein kennzeichnendes landschaftliches Merkmal im Plangebiet dar.</p> <p>Als Typus ist die Rur als kiesgeprägter Tieflandfluss einzuordnen. Als Leitbild entspricht dies einem gewundenen bis stark mäandrierenden, dynamischen Fließgewässer, das in einem breiten, flachen Sohlental verläuft. Das Profil ist überwiegend flach. Als Sohlsubstrate dominieren gut gerundete Kiese verschiedener Korngrößenklassen. Die Strömung sortiert die Substrate, so dass es je nach Strömungsgeschwindigkeit zur Bildung von Sandbänken, Kiesbänken und Kolken kommt. In der Aue finden sich aufgrund von Mäanderdurchbrüchen zahlreiche Altwässer verschiedener Verlandungsstadien. Als charakteristische Makrozoobenthos Besiedelung ist eine artenreiche Wirbellosenbesiedelung rheophiler Hartsubstratsiedler stabiler Kiesablagerungen sowie Besiedler von lagestabilen, detritusreichen Sandablagerungen typisch. Die kiesgeprägten Tieflandflüsse werden von strömungsliebenden Kiesablaichern dominiert. Zu den typischen Arten zählen Barbe, Hasel und Rotauge. Größere Flüsse weisen eine artenreiche Fischfauna auf, zu der im Unterlauf wie an der Rur im Kreis Heinsberg auch regelmäßig Fischarten wie Elritze, Hecht und Koppe zu zählen sind. Zielart ist der Lachs.</p> <p>Da die Rur als HMWB (Heavily Modified Water Body – erheblich veränderter Wasserkörper) ausgewiesen ist, gilt hier als Zielerreichung das gute ökologische Potential. Dies kann nur durch die Verbesserung der Strukturgüte und Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit nach dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept erreicht werden.</p> <p>Im Bereich des Entwicklungsziels 7 findet auch die Umsetzung von Maßnahmen nach der WRRL statt, die nicht Gegenstand dieses Landschaftsplans sind. Es hat jedoch ein inhaltlicher und räumlicher Abgleich zwischen den Zielsetzungen des Landschaftsplans und denen der WRRL stattgefunden.</p> <p>Die Zielsetzungen der WRRL entsprechen grundsätzlich den hier formulierten Entwicklungszielen zur Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen und Auenbereiche. Bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen im Zuge der WRRL sind die Lebensraumansprüche wertgebender Tier-</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>natürlichen Eigendynamik der Rur mit den dafür erforderlichen Auenbereichen in einem Migrationskorridor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Rur, - Erhaltung, Sicherung und Ausbau der für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung erforderlichen Strukturen, insbesondere im Bereich des Naturparks Schwalm-Nette, - Herstellung/ Optimierung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope, - Erhaltung von unzerschnittenen Landschaftsräumen. 	<p>und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Die Maßnahmen der WRRL sind nicht flächenscharf verortet, sondern werden Korridoren, hier insbesondere dem Maßnahmenraum M1 zugeordnet, in dem die Maßnahmen unter den in Kapitel 5. genannten Rahmenbedingungen erfolgen sollen.</p> <p>So können im Landschaftsplan raumbezogene Maßnahmen zur Entwicklung, Wiederherstellung und Optimierung der Gewässerstrukturen hinsichtlich ihrer Naturnähe festgesetzt werden (z.B. Extensivierung der Nutzung in gewässernahen Bereichen, Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Uferandstreifen). Weitergehende Maßnahmen wie z.B. Entfernungen des Uferverbau, Laufverlegungen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Gewässer sind darüber hinaus inhaltlicher Gegenstand der WRRL. Die konkrete, parzellenscharfe Maßnahmenumsetzung der WRRL findet sich im Landschaftsplan nicht wieder. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt nach den entsprechend erforderlichen Verfahren (Plangenehmigung, Planfeststellung), wobei in diesem Rahmen auch die naturschutzfachlichen Aspekte über die Artenschutzprüfung und die Eingriffsregelung abzuarbeiten sind. Abwägungshinweise können sich hier durch den Landschaftsplan und seine Aussagen zu Entwicklungszielen, Maßnahmen und den Schutzzwecken der Schutzgebiete ergeben.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen (sogenannte Maßnahmenräume) zugeordnet. Die raumbezogenen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG dienen der Umsetzung der WRRL.</p> <p>Das Entwicklungsziel ist ebenso für Bereiche dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, die jedoch gem. Regionalplan und Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p>
--	---	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<p><u>Entwicklungsziel 8:</u></p> <p><u>Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der jeweils vorgesehenen Freizeit- und Erholungsnutzung nach den dafür vorgesehenen Verfahren, - Minimierung der mit der Entwicklung verbundenen Umweltauswirkungen (Lärm, Verkehr, Besucherfrequentierung) auf angrenzende Bereiche, - Räumliche Trennung der Freizeit- und Erholungsbereiche auf den Wasserflächen zu den angrenzenden Schwerpunkträumen für den Natur- und Landschaftsschutz durch geeignete Anlagen, - Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände, - Befestigung von Uferbereichen, Versiegelung von Böden und Errichtung von baulichen Anlagen in möglichst geringem Umfang, - Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Freizeiteinrichtungen. 	<p>Das Entwicklungsziel ist für Teilflächen des Effelder Waldsees und des Lago Laprello dargestellt (insgesamt ca. 74 ha).</p> <p>Weite Teile des Plangebietes liegen im Naturpark Schwalm-Nette. Die Berücksichtigung des Entwicklungsziels des Ausbaus der Erholung erfolgt ebenso in den Entwicklungszielen 1, 2 und 7.</p>
1.9	<p><u>Entwicklungsziel 9:</u></p> <p><u>Erhaltung und/ oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz</u></p> <p>Für diesen Teil der Landschaft bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rekultivierung der Abgrabungsbereiche entsprechend der naturschutzfachlichen Auflagen im Rahmen der erteilten Genehmigungen, 	<p>Bei diesem Entwicklungsziel ist berücksichtigt, einen Biotopverbund gem. § 20 und § 21 BNatSchG aufzubauen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt (insgesamt ca. 147 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den nördlichen Teil des Lago Laprello als ehemaligen Abgrabungsbereich (zwischen Heinsberg und Kirchhoven), - die noch in Abgrabung befindlichen Schuttdorfer Benden und ihre

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Wasserflächen als Lebensraum für Wasservögel, - Herstellung einer naturnahen Uferzonierung mit Flachwasserbereichen, - Erhaltung offener Sandflächen und Steilwände, - Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzbestände, - Erhaltung der Wasserqualität und von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum, - Verhinderung von Störungen sowie von Freizeit- und Erholungsnutzung, - Herstellung eines Biotopverbundsystems als ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope, - Herstellung und extensive Hege der Fischfauna unter ökologisch/naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. 	<p>Erweiterungsflächen (nordöstlich Kirchhoven),</p> <ul style="list-style-type: none"> - den noch in Abgrabung befindlichen Heinsberger Driesch (südlich Theberath), - die Ophovener Seen mit ihren Erweiterungsflächen (zwischen Ophoven und Forst), - den Baggersee Forst (südlich Forst). <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG festgesetzt. Maßnahmen werden nach Möglichkeit gem. § 26 Abs. 3 LG Landschaftsräumen (sogenannte Maßnahmenräume) zugeordnet.</p>
1.10	<p><u>Entwicklungsziel 10:</u></p> <p><u>Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes "Natura 2000"</u></p> <p>Die im Rahmen von "Natura 2000" ausgewiesenen Gebietskulissen dienen der Sicherung des Biotopverbundes bzw. der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. In diesen Gebieten liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung und Entwicklung von ökologisch hochwertigen Flächen, insbesondere der Fließgewässer inklusive ihrer Auenbereiche, Heidemoore, Heiden, der nährstoffarmen und -reichen Gewässer sowie der naturnahen Wälder mit ihren wild lebenden Pflanzen und Tieren. Dies gilt besonders für Arten, deren Populationen hinsichtlich der Brut-, Nahrungssuch-, Rast- und Überwinterungsbestände im europäischen Maßstab bedeutend sind.</p>	<p>Bei diesem Entwicklungsziel ist berücksichtigt, einen Biotopverbund gem. § 20 und § 21 BNatSchG aufzubauen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt (insgesamt ca. 134 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das zusammenhängend bewaldete Schaagbachtal mit dem zentral verlaufenden Fließgewässer östlich von Rosenthal, - den Quellbereich des Schaagbachs südlich von Wildenrath mit angrenzenden Biotopstrukturen. <p>Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der europäischen Union auf Basis der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABl. EG Nr. L 206, S. 7 in der zurzeit gültigen Fassung -) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Für die in der E- und F-Karte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur,- Erhaltung der verzahnten Wald-, Feld- und Grünlandgrenze,- naturverträgliche Lenkung der Freizeitnutzung,- Erhaltung und Pflege der vorhandenen kulturhistorisch bedeutsamen Obstwiesen (Kulturlandschaftsgärten),- Optimierung eines Biotopverbundsystems als Netz räumlich und funktional verbundener Biotope. <p>Wälder:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Wiederherstellung der standortgerechten und bodenständigen bzw. naturnahen Waldbestände,- Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen, insbesondere an Waldrändern,	<p>wildlebenden Vogelarten - ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 in der zurzeit gültigen Fassung -) ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete ausgewiesen und dauerhaft gesichert.</p> <p>Dieses Netzwerk trägt den Namen "Natura 2000" und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere zusammen. Es setzt sich aus den zwei Schutzgebietstypen "EG-Vogelschutzgebiete" und den "FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Gebieten" zusammen (Artikel 3 der FFH-Richtlinie).</p> <p>Das Entwicklungsziel 10 ist für folgendes "Natura 2000" Gebiet dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- FFH-Gebiet DE-4803-302 Schaagbachtal <p>Im Plangebiet wird das FFH-Gebiet als Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) ausgewiesen.</p> <p>Grundlage für die Gebietsabgrenzungen sind die von der Bundesrepublik Deutschland mit Stand vom 16.03.2001 an die EU gemeldeten FFH-Gebiete.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen nach § 25 LG sowie Pflegemaßnahmen nach § 26 LG.</p> <p>Verschlechterungsverbot</p> <p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die Untere Landschaftsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG zulassen (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (= Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2</p>
--	--	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, vor allem der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile, - Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung und für die Neuanlage von Wald, - Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln, - Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen. <p>Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Wasserhaushalts im Auenbereich, - Erhaltung des natürlichen bzw. naturnahen Bachlaufes des Schaagbaches bzw. Renaturierung begradigter Gewässerabschnitte, - Verbesserung der Wasserqualität, - Erhaltung und Sicherung der Brüche, Feuchtwiesen und Niedermoorgebiete, - Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der Kleingewässer. <p>Offenlandbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Heideflächen, - Schaffung von offenen Flugsandgebieten, - Förderung der natürlichen Sukzession, - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kräuter- und Staudensäumen insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung, - Erhaltung und Pflege der Grünlandbereiche und deren Strukturelemente. 	<p>Abs. 2 FFH-RL).</p> <p>In diesem "Natura 2000" Gebiet sind insbesondere zu erhalten und zu entwickeln:</p> <p>Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <p>(Prioritäre Lebensraumtypen sind mit Sternchen * gekennzeichnet. Prioritäre Lebensraumtypen sind die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt.)</p> <p>* Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)</p> <p>* Erlen-Eschen- Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)</p> <p>Hainsimsen-Buchenwälder (9110)</p> <p>alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)</p> <p>sowie die Habitate folgender Brut- und Zugvogelarten gemäß Anhang I bzw. Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie:</p> <p>Eisvogel, Schwarzspecht, Nachtigall, Teichrohrsänger, Pirol.</p>
--	--	---

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Entwicklungsziele für die Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

1.11	<u>Entwicklungsziel 11:</u> <u>Erhaltung und Entwicklung einer - nach</u> <u>Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen -</u> <u>vielfältig strukturierten Agrarlandschaft</u>	Das Entwicklungsziel 11 ist in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.
------	---	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)</u>	
2.1	<p><u>Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt, soweit nicht bereits eine Ahndung nach § 329 StGB erfolgt.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele der Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Merkmale festgesetzt worden.</p> <p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
	<p>Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;</p>	<p>Diese Regelung umfasst auch Handlungen, die außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden und innerhalb des Naturschutzgebietes entsprechend wirken.</p> <p>Unberührtheiten und Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;- ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m;- sonstige Weidezäune, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet oder geändert werden;- das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; <p>b) Straßen, Wege, Reitwege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;</p> <p>c) den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bohrungen, die der Gefahrenermittlung von Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	<p>Ortsübliche Weidezäune sind durch Holzpfosten mit Spann- oder Stacheldraht gekennzeichnet.</p> <p>Hiermit ist der Einsatz temporärer Beregnungsanlagen für landwirtschaftliche Kulturen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis im Regelfall nicht erfasst, da diese nicht den Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt von Gewässern verändern. Zudem ist unabhängig von der Verbotsregelung im Landschaftsplan für die Entnahme von Wasser eine wasserrechtliche Genehmigung/ Erlaubnis erforderlich.</p>
--	---	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>e) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten zu lagern, zu campen, Zeltlager zu errichten oder zu zelten;</p> <p>f) Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Stellplätze und Hofräume zu betreten oder mit Fahrzeugen und Geräten aller Art, insbesondere Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen Unterkünften zu befahren oder diese im NSG abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p> <p>g) Veranstaltungen aller Art; Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Lauf-, Wander-, Radwander- und Umweltbildungsveranstaltungen mit nicht mehr als 100 Personen sowie sonstige ruhige Sportveranstaltungen mit nicht mehr als 100 Personen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; <p>h) Zelt- und Campingplätze oder Einrichtungen für Erholungszwecke sowie für den Motor-, Wasser-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, bereitzustellen, zu ändern sowie diese vorgenannten Sportarten zu betreiben;</p> <p>i) Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte zu betreiben; Von diesem Verbot ist ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Bootfahren auf der Rur im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ zwischen der südöstlichen Plangebietsgrenze bei Luchtenberg und Orsbeck in bisheriger Art und in bisherigem Umfang bei ausschließlicher Nutzung der bisher bestehenden Ausstiegsstelle bei Orsbeck an der B221;- Nicht-motorisierter Bootsbetrieb im NSG 2.1-2 im Zeitraum vom 16.03. bis 14.10. und der Einhaltung eines Mindestabstandes von 20m zu Uferbereichen und Inseln; <p>j) stehende oder fließende Gewässer - hierzu zählen auch Fischteiche - anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen, zu entschlammen oder umzugestalten; die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie</p>	<p>Die sonstigen bestehenden Ein- und Ausstiegsstellen befinden sich im LP-Gebiet III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“. Sofern durch die Befahrung der Rur eine Beeinträchtigung der Schutzziele, insbesondere eine nachhaltige Störung der Fauna festzustellen ist, behält sich die Untere Landschaftsbehörde vor, Beschränkungen in zeitlicher und quantitativer Hinsicht vorzusehen.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde behält sich vor, entsprechende Bereiche zu kennzeichnen, soweit sich das Erfordernis hierfür ergibt.</p>
--	---	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen;</p> <p>k) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p>Von diesem Verbot ist ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Verlegen von Leitungen in öffentlichen befestigten Verkehrsflächen soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden und dies einer Renaturierung des Rurlaufs oder sonstiger Fließgewässer nicht entgegensteht;- das Verlegen von vorübergehenden oberirdischen landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Vegetationsdecken, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden; <p>l) feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Klärschlamm, Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, sowie Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;</p> <p>Von diesem Verbot ist ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung von Mieten, Silagen und Mist- oder Komposthaufen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; <p>m) Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>n) die Bodenerosion zu fördern;</p> <p>o) Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubereiten;</p> <p>p) Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu</p>	<p>Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet.</p> <p>Hierunter fällt nicht die ordnungsgemäße, der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Nicht als Brachflächen gelten landwirtschaftliche Flächen, die zeitlich begrenzt einem Stilllegungsprogramm unterliegen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die ge-</p>
--	---	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p>q) Quellen, Moore oder Quellsümpfe sowie sonstige Feuchtlebensräume oder trockenheitsliebende Magerbiotope zu beeinträchtigen oder zu verändern;</p> <p>r) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen neu anzulegen;</p> <p>s) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p>Von diesem Verbot ist ausgenommen: - Die Erstaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>t) das Reiten in der freien Landschaft außerhalb von Wegen sowie das Reiten im Wald außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen;</p> <p>u) Dauergrünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p> <p>v) Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen;</p> <p>w) Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;</p> <p>x) Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</p>	<p>eignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen.</p> <p>Für die Erstaufforstung sowie die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesforstrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Die Eigennutzung der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher bleibt gemäß § 50 Abs. 4 LG unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.</p> <p>Dauergrünland liegt vor, wenn eine Fläche mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung mit Gras bestellt und damit aus der normalen Ackerfruchtfolge herausgenommen war.</p>
--	---	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>y) Horst- und Höhlenbäume zu fällen und Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen;</p> <p>z) Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen oder Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kirrungen und Luderplätze, die im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingerichtet werden; <p>za) Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu verändern sowie sonstige jagdliche Einrichtungen aller Art in Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG und in sonstigen Feuchtlebensräumen und in Brachflächen zu errichten oder zu verändern.</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ansitzeinrichtungen, die hinsichtlich Standort und Ausführung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden,- mobile Ansitzeinrichtungen, die temporär zur gezielten Wildschadensbekämpfung für max. 4 Wochen außerhalb von Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG aufgestellt werden; <p>zb) Licht-, Lärm- oder Bewegungsquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;</p> <p>zc) Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder mit anderen als den standortgerechten heimischen (bodenständigen) Laubgehölzen vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von gesellschaftsfremden Gehölzen durchzuführen. Zulässig sind Beimischungen nicht bodenständiger Gehölze bis zu 20% Flächenanteil;</p> <p>Von diesem Verbot ist ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Wiederaufforstung im Einvernehmen mit dem Forst und der Unteren Landschaftsbehörde mit nicht bodenständigen Gehölzen über den	
--	---	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>20%igen Flächenanteil hinaus; zd) zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen.</p>	
	<p>Geltung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. c, d, l, o, q, r und u; 2. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. b, c, d, l, m, n, o, q, r, s, y und zc; 3. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 BNatSchG, der Jagd mit Ausnahme der Verbote Nr. z und za sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang; 4. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der 	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.</p>

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;</p> <p>5. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen im notwendigen Umfang;</p> <p>6. andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>8. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p>	<p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.</p>
--	---	--

	<p>Befreiungen</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	
--	---	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

<p>Bc, Cb, Cc, Cd, Dd, De, Ee, Ef</p> <p>2.1-1</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Untere Ruraue“</u> (Größe: 263,2 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung eines grünlandgeprägten, strukturreichen Gewässersystems mit landesweiter Bedeutung, auch für den grenzüberschreitenden Biotopverbund, - zur Wiederherstellung als Lebensraum ehemals vorhandener feuchteabhängiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellung von Feuchtgrünland, - zur Wiederherstellung der hydrologischen Verhältnisse durch Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Fließgewässer- und Überschwemmungsdynamik, - Erhaltung morphologischer Strukturen, wie insbesondere des auentypischen Kleinreliefs mit Auenkante, - Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere durch Vermeidung der Eutrophierung, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, - zur Erhaltung und Optimierung der naturnahen Biotopelemente wie Auwaldrelikte, Altarme, feuchtes Grünland, Röhrichte und stehende Kleingewässer, Flutmulden, - die Entwicklung von Grünland auf Ackerflächen als landschaftsbildtypische und kulturhistorisch prägende Nutzungsform in der Aue, - zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Strukturen und Elemente wie Mühlengräben, Weidenkulturen und Kopfweiden, - zur Erhaltung und Optimierung eines überregional bedeutsamen Ausbreitungskorridors wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Zielart: Lachs) einschließlich 	<p>Das Schutzgebiet durchquert das Landschaftsplangebiet in Nord-Süd-Richtung und umfasst durchgängig den Verlauf der Rur, von der Landesgrenze zu den Niederlanden bis auf Höhe der Ortslage Luchtenberg an der südlichen Plangebietsgrenze. Die Rur ist begradigt und durch Uferbefestigungen gekennzeichnet. Die Ufer sind weitgehend mit naturraumtypischen Gehölzen gesäumt. Zu dem Schutzgebiet gehört auch der direkt an die Rur angrenzende, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte, Auenbereich, der vor allem durch Grünland dominiert wird, aber auch ackerbaulich genutzte Flächen umfasst. Die Grünlandflächen sind überwiegend intensiv bewirtschaftet, nur vereinzelt ist nasses oder feuchtes Grünland oder Grünlandbrache vorhanden. Der Auenbereich weist aber immer wieder zahlreiche Gehölzstrukturen, teilweise auch Obstwiesenbestände auf. Stellenweise sind Altarme, Kleingewässer und kleinflächige Auenwälder im Schutzgebiet vorhanden.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tierarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Turteltaube, Pirol, Krickente, Wespenbussard, Rebhuhn, Wasserralle, Teichhuhn, Feldsperling, Kuckuck, Steinkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Feldlerche, Rauch- und Mehlschwalbe, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Baumpieper, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Bluthänfling, Wimperfledermaus (Jagdgebiete), Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Waldeidechse, Kleiner Wasserfrosch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Schneider.</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Baumfalke, Kiebitz, Eisvogel, Uferschwalbe;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Habicht, Schleiereule, Waldkauz, Feldschwirl, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Reiherente, Hohltaube, Grünspecht, Sumpfrohrsänger, Grau- und Trauerschnäpper, Haussperling, Wiesen-schafstelze, Gold- und Rohrammer, Bachforelle, Groppe und weitere zahlreiche (Wasser)käfer-</p>
--	---	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Durchzugsräume sowie ihrer Rastplätze,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Graben- und Gewässerstrukturen als Lebensraum des Ameisenbläulings. 	<p>arten, Schnecken und Libellen wie die Gebänderte Prachtlibelle vorkommend. Darüber hinaus sind mehrere Biberreviere an der Rur bekannt.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Sumpfuendel, Verwachsenblättriger Zweizahn, Gemeiner Froschlöffel, Gelbe Schwertlilie, Ähren-Tausendblatt, Wasser-Minze, Sumpf-Vergissmeinnicht, Sumpf-Segge, Sumpfhelmkraut, Rundblättrige Glockenblume, Echtes Labkraut, Großer Wiesenknopf, Weiße Seerose, Sumpf-Dotterblume, Gelbe Teichrose, Taubenkropf, Wiesen-Glockenblume, Teichlinse, Aufrechter Igelkolben, Wasser-Sumpfkresse, Gemeiner Wasserdarm, Schwimmendes Laichkraut, Gemeiner Blutweiderich, Ufer-Wolfstrapp, Dreiteiliger Zweizahn, Gemeine Waldsimse, Schein-Zypergras-Segge, Sumpfkrazdistel, Heil-Ziest, Fieberklee, Nickender Zweizahn, Kleines Habichtskraut, Moor-Labkraut.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet flächendeckend als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-002, BK-4802-003, BK-4802-004, BK-4802-005, BK-4802-007, BK-4802-009, BK-4802-012, BK-4802-055, BK-4802-060, BK-4802-061, BK-4802-062, BK-4802-063, BK-4802-064, BK-4902-022, BK-4902-030, BK-4902-033, BK-4902-050, BK-4902-052, BK-4902-060, BK-4902-062, BK-4902-063, BK-4902-065.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung ist für das Schutzgebiet kennzeichnend: VB-K-4802-010.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4802-0005, GB-4802-020, GB-4802-021, GB-4802-022, GB-4802-024, GB-4802-025, GB-4902-0002, GB-4902-0003, GB-4902-301, GB-4902-303, GB-4902-304 mit den folgenden Biotopen: Altarm, Flutrasen, Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, stehendes Kleingewässer, Röhricht, Weiden-Auenwald, Altwasser. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-5 bis 5.5-9, 5.5-27 – 5.5-29, 5.5-47, 5.5-52 und 5.5-53.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes</p>
--	---	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>dienen die raumbezogenen Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M1: 5.8-5*, 5.9-1*, 5.9-4* bis 5.9-6* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die flächenscharfen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M1: 5.5-25, 5.5-26, 5.5-48 bis 5.5-50 <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die forstlichen Festsetzungen 4.2-1* und 4.3-1*.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen soll über freiwillige vertragliche Vereinbarungen sowie über das Instrument des Flächentauschs erfolgen (siehe Kapitel 5).</p> <p>Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgte u. a. in Abstimmung mit dem vorliegenden Umsetzungsfahrplan (Stand Sommer 2012) zur Umsetzung der WRRL.</p> <p>Die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL finden im Wesentlichen in diesem Naturschutzgebiet sowie in der angrenzenden Zone II des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Untere Rurniederung“ statt. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans.</p> <p>Im südlich angrenzendem LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ setzt sich der Bereich als NSG 2.1-1 „Obere Ruraue“ fort.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) die Jagd auf Wasservogel vom 15. Oktober bis zum 15. März im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagbare Wasservogel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. 	
Cb	<p><u>Naturschutzgebiet „Effelder Waldsee“</u> (Größe: 26,0 ha)</p>	<p>Das Schutzgebiet umfasst die nordwestlichen und nordöstlichen Teilbereiche des Effelder Waldsees. Dazu zählen die Uferbereiche sowie Wasserflächen und zwei baumbestandene Inseln</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Effelder Waldsees als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten sowie als Nahrungs- und Winterrastplatz für Wasservögel, - zur Optimierung des Gewässers als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten durch eine naturnahe Gewässergestaltung, - zur Verminderung von Störungen durch Erholungs- und Freizeitnutzungen, die insbesondere für wassergebundene Tierarten wirksam sind, - zur Erhaltung und Optimierung des Gewässers mit landesweiter Bedeutung, auch für den grenzüberschreitenden Biotopverbund, - zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere durch Vermeidung der Eutrophierung, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen, - zur Herstellung, Erhaltung und Optimierung der lebensraumtypischen Biotopenelemente und Lebensräume wie insbesondere Flachwasserzonen, feuchtegeprägte, offene Ruderalbereiche und standortgerechte Gehölzbestände. 	<p>im Effelder Waldsee. Die Steilufer sind mit ruderalisiertem (Besenginster-)Gebüsch bestanden. Nördlich grenzt das Schutzgebiet an die Landesgrenze zu den Niederlanden – hier liegt ein kleiner Pappelwald. Die Landesgrenze verläuft durch den Rothenbach, der hier ebenfalls im Schutzgebiet liegt. Das Schutzgebiet stellt ein wichtiges Vernetzungselement zwischen den angrenzenden Wäldern im Nordosten und der Ruraue und im Südwesten dar. Als Nahrungs- und Winterrastplatz für Wasservögel hat der Bereich eine sehr hohe Bedeutung.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet im östlichen Bereich als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Teichhuhn, Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Star, Nachtigall, Bachstelze, Pirol, Bluthänfling, Waldeidechse, Wimperfledermaus (Jagdgebiet);</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Zwergtaucher, Baumfalke, Eisvogel, Schwarzspecht, Uferschwalbe;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Habicht, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Reiherente, Hohltaube, Grünspecht, Sumpfrohrsänger, Grau- und Trauerschnäpper, Gold- und Rohrammer;</p> <p>Das Gebiet ist besonders für Wasservögel als Durchzugs- bzw. Wintergebiet von großer lokaler Bedeutung (Reiher-, Tafel-, Krick-, Pfeif-, Schnatterenten, Blässgans).</p> <p>Als schutzwürdige Pflanzenart ist das Sumpf-Weidenröschen zu nennen.</p> <p>Für den Effelder Waldsee liegen aufgrund zahlreicher fachlicher Erhebungen in den letzten Jahrzehnten Nachweise von insgesamt 156 Vogelarten (Brut-, Rast- oder Nahrungsplatz) vor. So wurden brütende Wasservogelarten wie Höckerschwan, Kanadagans, Graugans, Nilgans, Stockente, Reiherente, Haubentaucher,</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Blässhuhn, festgestellt. Für Schnatterente, Austernfischer und Rothalstaucher besteht ein Brutverdacht. Neben weiteren seltenen Vogelarten wurden die folgenden Limikolen in den letzten Jahrzehnten beobachtet: Sandregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Zwergschnepfe, Bekassine, Flussuferläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Zwergstrandläufer und Alpenstrandläufer.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-006, BK-4802-065.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4802-004. Folgende Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung (Stufe I) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4802-006.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4802-015 mit den folgenden Biotopen: bachbegleitender Erlenwald, Erlen-Bruchwald, Tieflandbach. Als Pflegemaßnahmen dient die Festsetzung 5.5-1.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die raumbezogene Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M4: 5.8-1* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-2*.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober bis zum 15. März;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren 	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	Jagdbehörde anzuzeigen; zg) zu angln.	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt:</p> <p>1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	
Cb, Db, Ea, Eb 2.1-3	<p><u>Naturschutzgebiet „Rothenbach/ Effelder Wald“</u> (Größe: 89,0 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines naturnahen Baches und seiner Mäander und seines angrenzenden Auen- und Bruchwaldes, - zur Erhaltung des geomorphologischen Profils der Uferbereiche des Rothenbachs, - zur Erhaltung als bedeutsames Element des grenzüberschreitenden Biotopverbundes, - zur Erhaltung der Gewässerqualität, insbesondere durch Vermeidung der Eutrophierung und Erhalt einer bodenständigen naturnahen Ufervegetation, - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der offenen Sandflächen und Sandpioniervegetation, insbesondere als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung eines Mosaiks aus Sandmagerrasen und Heidevegetation als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten und an xerotherme Lebensräume angepasste Tierarten (ehemaliges Bahngelände), - zur Erhaltung des Kleinreliefs des Bahneinschnittes und der vorhandenen Böschungen und Hangkanten, 	<p>Das Schutzgebiet umfasst den Rothenbach, der die deutsch-niederländische Grenze bildet. Der Bach fließt größtenteils innerhalb ausgedehnter Kiefernwälder und weist überwiegend natürliche Mäander auf. Die Ufergestaltung wechselt zwischen flachen Gleithängen und Prallhängen mit deutlicher Seitenerosion. Im östlichen Teil des Schutzgebietes stocken quellnasse Erlen-Bruchwälder, nach Westen wird der Auenbereich schmaler, hier wächst oft nur ein schmaler Streifen bachbegleitender Erlenwald, teilweise auch Auenwald. Stellenweise ist der Bach auch begradigt, westlich des Gristapper Hofes sind kleinere Waldparzellen aus nicht bodenständigen Gehölzen vorhanden.</p> <p>Der östliche Teil des Schutzgebietes umfasst auch zusammenhängende Waldbereiche, die überwiegend von Kiefern gebildet werden, aber deutliche Anteile von Laubgehölzen aufweisen. Hier liegt auch eine ehemalige Sandgrube, die als Deponie genutzt wurde. Im Bereich der Deponie befinden sich Dünenbereiche, die eine typische Sandpioniervegetation aufweisen. Das Schutzgebiet umfasst auch ein westlich liegendes Stillgewässer. Im Südosten liegt ein bis zu sechs Meter tiefer Einschnitt einer ehemaligen Bahntrasse, die teilweise mit Sandmagerrasen bewachsen, teilweise vegetationslos ist. Die Sandmagerrasenbereiche sind im Rückgang begriffen, da sich Gebüschvegetation zunehmend durchsetzt.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Pirol, Teichhuhn, Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Bluthänfling, Baumpieper,</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der im Effelder Wald gelegenen Heidewaldflächen mit Binnendünen, offenen Heideflächen und naturnahen Birken-Eichen-Wäldern, - zur Entwicklung naturnaher Laubwälder mit einheimischen bodenständigen Arten und gestuftem Waldsaum, - zur Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Heideflächen durch Offenhaltung und Aufflichtung sowie Vernetzung der vorhandenen Heideflächen, - zur Offenhaltung von Sandflächen als Standorte für Pioniervegetation, - zur Förderung von Alt- und Totholz als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Spechte und Fledermäuse, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Anlage von Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. 	<p>Heidelerche, Schwarzkehlchen, Waldaubsänger, Waldschnepfe, Waldeidechse, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse, Bachneunauge, Feldgrille, zweigestreifte Quelljungfer;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Baumfalke, Eisvogel, Schwarzspecht;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Habicht, Waldkauz, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Haubentaucher, Hohltaube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Gold- und Rohrammer, Bachforelle, Elritze.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Gagelstrauch, Silbergras, Zwerg-Filzkraut, Echtes Tausendgüldenkraut, Weiße Seerose, Krebschere, Froschbiss, Frühe Haferschmiele, Niederliegendes Johanniskraut, Flutender Schwaden, Schwarzfrüchtiger Zweizahn, Zungen-Hahnenfuss, Schwimmendes Laichkraut, Gemeines Ferkelkraut, Winkel-Segge, Sumpf-Segge, Sumpf-Wasserstern, Bitteres Schaumkraut, Wiesenschaumkraut, Langährige Segge, Rispensegge, Gegenblättriges Milzkraut, Großes Hexenkraut, Zottiges Weidenrößchen, Sumpflabkraut, Gewöhnliche Nelkenwurz, Gelbe Schwertlilie, Blutweiderich, Schilf, Wasserpfeffer, Knäuelbinse, Schmalblättriger Merk, Bach Sternmiere, Berg-Ehrenpreis;</p> <p>Moose: u.a. Krücken-Kurzbürstenmoos, Echtes Spießmoos, Langgestrecktes Schönschnabelmoos, Gemeines Sternmoos, Verwandtes Schiefsternmoos, Wellenblättriges Schiefsternmoos, Hain-Schiefbüchsenmoos, Gezähntes Schiefbüchsenmoos, Sparriges Torfmoos RL NRTL 3, Sumpftorfmoos, Gefranstes Torfmoos, Trügerisches Torfmoos, Durchsichtiges Georgsmoos, Wald-Frauenhaarmoos, Zypressen-Schlafmoos, Thujamoos, Einseitwendige Kleingabelzahnmoos.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet weitgehend als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p>
--	---	---

<p>Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“</p>
<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-020, BK-4802-026, BK-4802-027, BK-4802-065.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4802-004. Folgende Biotopverbundflächen kommen teilweise in dem Gebiet vor: VB-K-4802-003 mit regionaler Bedeutung (Stufe I) und VB-K-4802-005 mit regionaler Bedeutung (Stufe II).</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4802-0001, GB-4802-0003, GB-4802-015 mit den folgenden Biotopen: Bachbegleitender Erlenwald, Erlen-Bruchwald, Tieflandbach, stehendes Kleingewässer, Heideweiher. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-1, 5.5-3, 5.5-4.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die raumbezogene Festsetzung: - M2: 5.9-11*</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die flächenscharfe Festsetzung: - M2: 5.9-35</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die forstlichen Festsetzungen 4.2-2* und 4.3-3*.</p> <p>Im angrenzendem LP III/6 „Schwalmplatte“ setzt sich das Schutzgebiet als NSG 2.1-2 fort.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober bis zum 15. März im Abstand von 30m zu den Uferbereichen des gesetzlich geschützten Biotops – Heideweiher – (GB-4802-0001);</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen: - bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der</p>	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen;</p> <p>zg) zu angln.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 2. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.</p> <p>Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.</p>
<p>Cc, Dc, Eb, Ec, Fb, Fc</p> <p>2.1-4</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Schaagbachtal“</u> (Größe: 191,3 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <p>Zone I</p> <p>- Zur Erhaltung von Quellgebieten und naturnahen Bachläufen sowie Erhaltung und</p>	<p>Das Schutzgebiet besteht aus drei Teilflächen. Es umfasst den Verlauf des Schaagbaches (mit Ausnahme der Bereiche zwischen der L 117 und der Ortslage Rosenthal) mit seinen angrenzenden Flächen. Im westlichen Teilbereich des Schutzgebietes ist dies ein zusammenhängendes, großflächiges naturnahes Laubwaldgebiet, das von älteren Stieleichen geprägt ist. Es sind ebenso streifenförmige Schlagflächen vorhanden, die mit Nadelgehölzen aufgeforstet wurden. Kleinflächig sind auch ältere Fichten- und Rotbuchenbestände</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Weiterentwicklung von Bruchwäldern und Auwäldern als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund seiner Bedeutung als landesweit bedeutendes Gebiet im Biotopverbundsystem zum grenzübergreifenden Schwalm-Nette-Rur-Korridor im Naturpark Maas-Schwalm-Nette, - zur Erhaltung und Optimierung der vegetationstypischen Grundwasserstände sowie zur Erhaltung und Förderung einer naturnahen Fließgewässerdynamik, - aufgrund der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der großflächigen, artenreichen, feuchtigkeitsabhängigen und für den Naturraum repräsentativen Erlenbruch- und Auenwälder, - aufgrund der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Schaagbachtals sowie der kulturhistorischen Bedeutung der vorhandenen Kulturdenkmälern wie einer mittelalterlichen Fluchtburg (Motte), Wallanlage und Altfuren, - zur Wiederherstellung der moorspezifischen hydrologischen Verhältnisse eines Niedermoors sowie zur Erhaltung morphologischer Strukturen. 	<p>vorhanden. Der Schaagbach durchfließt leicht mäandrierend, in tief eingeschnittenem, sandigem Bett den Wald. Im östlichen Bereich liegt ein trockenengefallenes Altwasser des Schaagbachs.</p> <p>Der Teilbereich östlich von Rosenthal umfasst auch das FFH-Gebiet „Schaagbachtal“ (DE 4803-302, gemäß FFH-Gebietsmeldung (Stand 16.03.2001). Dieses Gebiet wird als Zone II des Naturschutzgebietes abgegrenzt.</p> <p>Das Gebiet wird geprägt durch ein naturnah ausgebildetes Bachsystem, welches ein reich strukturiertes und durch eine Vielzahl artenreicher Wald-, Heide-, Grünland- und Stillgewässer-Lebensräume charakterisiertes Tal durchfließt. Es beherbergt großflächige, artenreiche, bachbeeinflusste Erlenbruch- und Auenwälder in beispielhafter und für den Naturraum repräsentativer Ausbildung. Außerdem sind im Gebiet Feuchtgrünland und Quellbereiche, aber auch kleinflächig Moore und Feuchtheiden zu finden.</p> <p>Ein weiterer Teilbereich an der östlichen Plangebietsgrenze umfasst den hier grabenartig verlaufenden Schaagbach mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Laubwaldparzellen bis zu seinem Quellbereich, der nicht mehr naturnah ist. Auch Teile dieses Bereichs sind Bestandteil der FFH-Gebietsmeldung DE 4803-302 „Schaagbachtal“.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Turteltaube, Pirol, Wasserralle, Teichhuhn, Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Mittelspecht, Gelbspötter, Baumpieper, Klappergrasmücke, Star, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldeidechse, braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Kleiner Wasserfrosch, Zweigestreifte Quelljungfer;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Eisvogel, Schwarzspecht;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Habicht, Waldkauz, Zwergfledermaus;</p>
--	---	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Zone II</p> <p>Schutzziele im FFH-Gebiet:</p> <p>Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen * gekennzeichnet sind.</p> <p>* Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirol, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder-/Gebüsche und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession, - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen, 	<p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Reiherente, Hohltaube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Gold- und Rohrammer, Sumpf- und Weidenmeise, Bachforelle und weitere Arten wie z. B.: Libellenarten wie die Gemeine Keiljungfer sowie zahlreiche gefährdete Käfer- und Schneckenarten.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Maiglöckchen, Königsfarn, Wassernabel, Teufelsabbiss, Sumpf-Blutauge, Moschuskraut, Sumpf-Pipau, Sumpf-Vergißmeinnicht, Sumpf-Wasserstern, Wiesen- und Bitteres Schaumkraut, Spitzblütige Binse, Sparrige Binse, Knäuelbinse, Bachbungen-Ehrenpreis, Gewöhnliche Nelkenwurz, Kriechender Baldrian, Vierkantige Weidenröschen, Bach Sternmiere, Heidelbeere, Wasser- und Flutender Schwaden, Gelbe Schwertlilie, Bach Sternmiere, Busch-Windröschen, Frauenfarn, Hain-Gilbweiderich, Gewöhnliche Gilbweiderich, Blutweiderich, Hohe Schlüsselblume, Ästiger Igelkolben, Wechselständiges- und Gegenblättriges Milzkraut, Sumpf-Helmkraut, Sumpffarn, Sumpf-Dotterblume, Hunds-Straußgras, Winkelsegge, Sternsegge, Rispen-Segge, Langährige Segge, Ufersegge, Blasen-Segge, Sumpfssegge, Brennender Hahnenfuß, Kleines Helmkraut, Kleines und Großes Springkraut, Schilf, Schlangenzwurz, Rippenfarn, Echte Glockenheide, kleiner Wasserschlauch, Wasser-Minze, Wasserpfeffer-Knoeterich, Rohrglanzgras.</p> <p>Moose: u.a. Echtes Spießmoos, Gemeines Sternmoos, Krücken-Kurzbürstenmoos, Langgestrecktes Schönschnabelmoos, Durchsichtiges Georgsmoos, Wellenblättriges Schiefsternmoos, Verwandtes Schiefsternmoos, Hain-Schiefbüchsenmoos, Punktiertes Wurzelsternmoos, Wellenblättriges Katharinenmoos, Zypressen-Schlafmoos, Schiefbüchsenmoos, Gemeines Beckenmoos, Einseitswendige Kleingabelzahnmoos, Echtes Weißmoos, Eibenblättriges Spaltzahnmoos, Goldene Frauenhaarmoos, Wald-Frauenhaarmoos, Großes gemeines Frauenhaarmoos, Sumpftorfmoos, Trügerisches Torfmoos, Gefranstes Torfmoos, Schöne Widertonmoos, Zweizähniges Kammkelchmoos, Hain-Schiefbüchsenmoos.</p>
--	--	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen, - Erhaltung/ Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse, - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen. <p>* Moorwälder (91D0)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus, - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, - Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung, - Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte. <p>Hainsimsen-Buchenwald (9110)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Lebensraum für den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</p>	<p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet weitgehend als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-011, BK-4802-017, BK-4803-102, BK-4803-129.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4802-004. Folgende Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung (Stufe II) kommt in dem Gebiet teilweise vor: VB-K-4802-005.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4802-072, GB-4802-073, GB-4802-074, GB-4802-075, GB-4803-112, GB-4803-113, GB-4803-114, GB-4803-115, GB-4803-124, GB-4803-123, GB-4803-117 mit den folgenden Biotopen: Erlen-Bruchwald, Auwald, Tieflandbach, Birken-Moorwald, Bruchgebüsch, Röhricht. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-11, 5.5-36 und 5.5-37.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M12: 5.9-13*, 5.9-14* - M14: 5.5-60* - M37: 5.9-32* bis 5.9-34*, 5.5-60* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-4*.</p> <p>Im angrenzenden LP III/6 „Schwalmplatte“ setzt sich das Schutzgebiet als NSG 2.1-2 fort.</p>
--	---	---

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none">- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen). <p>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none">- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	
--	--	--

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten, - angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche. <p>Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Schwarzspecht. <p>Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Schwarzspecht. <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichrohrsänger - Nachtigall - Pirol. 	
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist in Zone II verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; zf) Laubbäume in der Zeit vom 15. März bis 31. August einzuschlagen; zg) Kahlhiebe über 0,3 ha oder eine diesem in der Wirkung gleich kommende Lichthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldflächen eines Waldbesitzers innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen; 	

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe von nicht bodenständigen Waldbeständen bei Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetz bzw. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung; zh) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen; zi) in Waldbereichen Biozide auszubringen, die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen; zj) Bodenschutzkalkungen innerhalb von Feuchtwäldern, auf Heideflächen, in Quellgebieten, in sonstigen nassen oder feuchten Bereichen sowie im FFH-Lebensraumtyp 9190 vorzunehmen; zk) Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien durchzuführen sowie in Nass- und Feuchtbereichen, Heideflächen oder Quellgebieten Rückegassen oder Rückelinien anzulegen. 	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen; 2. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt; 3. die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach LWG, soweit sie mit der ULB einvernehmlich abgestimmt sind; 	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>4. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Düngemittel und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.</p> <p>Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.</p>
<p>Ec, Ed</p> <p>2.1-5</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Birgeler Bach/ Birgeler Pützchen“</u> (Größe: 29,0 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von naturnahen Bachläufen und naturnahen Bruchwaldflächen und Feuchtgrünlandflächen, insbesondere von Feuchtheiden als Lebensraum bedrohter Pflanzengesellschaften, - zur Erhaltung und Wiederentwicklung standortgerechter, naturnaher Laubwälder, - zur Erhaltung der Gewässerqualität, insbesondere durch Vermeidung der Eutrophierung und Erhalt einer bodenständigen naturnahen Ufervegetation, - aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbundsystem, - zur Erhaltung und Optimierung der vegetationstypischen Grundwasserstände 	<p>Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die nördliche Teilfläche umfasst den schmalen, naturnahen Bachlauf des Birgeler Bachs mit angrenzenden, zusammenhängenden Erlenbruchwaldbereichen, kleinflächigem Moorbirken- und Grauweidenbestand und randlichem Buchen-Eichenwald. Der Bach beginnt im Osten als Grabensystem, das jedoch seine Entwässerungsfunktion nicht mehr erfüllt. Der Bach führt relativ wenig Wasser. Die Talsohle ist stark versumpft und teilweise treten Quellen zu Tage. Das Grundwasser steht größtenteils an der Oberfläche. Im Süden schließt sich ein Fichtenforst an, im Norden liegen ein Laubwald und ein Nadelforst. Im Westen grenzt das Gebiet an einen gehölzbestandenen Bahndamm. In dem Bereich ist ein relativ großflächiger gesetzlich geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG erfasst worden.</p> <p>Die südliche Teilfläche weist ein Tal auf, das von einem mäßig eutrophierten, weitgehend naturbelassenen mäandrierenden Bach durchflossen wird. Nur teilweise ist ein Erlenbruchwald vorhanden. Neben Birken-Bruchwald kommt auch Grauweiden-Gebüsch und Birken-Eichenwald mit Adlerfarn-Beständen sowie ein Eichen-Mischwald vor. Auf Teilflächen ist eine Pfeifengras-Feuchtheide vorhanden, die jedoch einer zunehmenden Verbuschung unterliegt.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>sowie zur Erhaltung und Förderung einer naturnahen Fließgewässerdynamik,</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung, - zur Erhaltung des geomorphologischen Profils des Bachtals, - zur Wiederherstellung der hydrologischen Verhältnisse eines Niedermoors sowie zur Erhaltung morphologischer Strukturen, - zur Erhaltung eines Altbuchenbestandes u. a. als potentieller Lebensraum für den Schwarzspecht und andere Höhlenbewohner. 	<p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Kleinspecht, Star, Waldschnepfe, Waldeidechse, zweigestreifte Quelljungfer, Breitflügelfledermaus;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Schwarzspecht;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: Mäusebussard, Sperber, Habicht, Waldkauz, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Sumpf- und Weidenmeise sowie zahlreiche gefährdete Käfer- und Schneckenarten vorkommend.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Langährige Segge, Hirse-Segge, Rispen-Segge, Graue Segge, Schnabelsegge, Sternsegge, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Spitzblütige Binse, Teich-Schachtelhalm, Wiesen- und Bitteres Schaumkraut, Gewöhnlicher Wassernabel, Sumpf-Dotterblume, Wechselständiges Milzkraut, Buschwindröschen, Sumpfbaldrian, Sumpf-Kratzdistel, Blaubeere, Wasserminze, Großes Hexenkraut, Kleines Mädesüß, Ufer-Wolfstrapp, Sumpflabkraut, Schattenblümchen, Aufrechtes Fingerkraut (Blutwurz), Arzneibaldrian, Bach-Sternmiere, Gegenblättriges Milzkraut, Sumpf-Helmkraut, Kleines Helmkraut, Brennender Hahnenfuß, Pfeilkraut, Gewöhnliche Wald-Engelwurz, Schmalblättriger Merk, Moorlilie oder Beinbrech;</p> <p>Moose: u.a. Trägerisches Torfmoos, Gefranstes Torfmoos, Sumpf Torfmoos, Durchsichtiges Georgsmoos, Sumpf-Streifensternmoos, Großes gemeines Frauenhaarmoos, Langgestrecktes Schönschnabelmoos, Echtes Spießmoos, Krücken-Kurzbüchsenmoos, Dünnes Kurzbüchsenmoos RL NRW/ NRTL D, Zypressen-Schlafmoos, Gemeines Sternmoos, Gezähntes Schiefbüchsenmoos, Wellenblättriges Schiefsternmoos, Wellenblättriges Katharinenmoos Langblättrige Schönschnabelmoos, Echtes Weißmoos, Verwandtes Schiefsternmoos Getreifte Schönschnabelmoos, Bogiges Krummstielmoos.</p>
--	---	---

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-029, BK-4802-032.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4802-009. Folgende Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung (Stufe II) kommt in dem Gebiet teilweise vor: VB-K-4802-005.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4802-002, GB-4802-003 mit den folgenden Biotopen: Erlenbruchwald, Tieflandbach, Birken-Moorwald, Bruchgebüsch, Pfeifengras-Feuchtheide. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-34 und 5.5-35.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die raumbezogene Festsetzung: - M35: 5.8-27*</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-5*.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) zu angeln.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt:</p> <p>1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

<p>Ad, Ae, Bd, Be</p> <p>2.1-6</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Kitscher Bruch/ Kirchhover Bruch“</u> (Größe: 194,4 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung feuchtegeprägter Grünlandkomplexe als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Optimierung der Graben- und Gewässerstrukturen als Lebensraum des Ameisenbläulings, - zur Erhaltung des kleinräumigen Biotopkomplexes aus Wald-, Wiesen- und Gewässerbiotopen, - zur Erhaltung eines mit Gehölzelementen reich strukturierten Grünlandkomplexes als Vernetzungsbiotop im Umfeld einer intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwäldern und eines bodenständigen Gehölzbestandes. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst zwei Teilbereiche. Im nördlichen Teil handelt sich um einen größeren zusammenhängenden Wald-Grünlandkomplex westlich von Karken. Im nordwestlichen Teil stockt ein feuchter Laubmischwald aus Erlen und Eichen. Beigemischt sind Pappeln, teilweise auch Eschen oder Roteichen. Des Weiteren befinden sich im Schutzgebiet einzelne Kleingewässer und lokal vernässte Grünlandparzellen. Das Gebiet wird allerdings durch tiefe Gräben stark entwässert. Der südwestliche Bereich ist geprägt von landwirtschaftlich genutztem Grünland, das als Standweide, aber auch Mähwiese oder Mähweide genutzt wird und durch Gehölzstrukturen wie z.B. (Kopf)baumreihen und Hecken gegliedert wird. Der im Norden des Schutzgebietes verlaufende, begradigte Kitschbach speist zahlreiche Fischteiche, die teilweise Amphibien-Laichgewässer darstellen. Auf den höher gelegenen Uferbereichen und den daran anschließenden Flächen liegen zum Teil offene Sandflächen mit Arten der Heidevegetation und der Magerrasen.</p> <p>Der südliche Teil ist geprägt durch größere zusammenhängende Grünlandkomplexe (früher mit Feuchtgrünlandbereichen) mit Gehölzstrukturen. Der Biotopkomplex besteht aus frischem und feuchtem Wirtschaftsgrünland (Mäh- und Standweiden) mit zahlreichen Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Baumreihen oder kleinere Baumgruppen). Bei den zahlreichen Feldgehölzen sind meist Eichen, teilweise gemeinsam mit Birken aspektbestimmend, daneben noch trockene Erlen- und Pappelbestände.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten aus der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Teichhuhn, Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Star, Bachstelze, Baumpieper, Waldaubsänger, Waldschnepfe, Biber, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus (Jagdgebiet) sowie Waldeidechse und Kleiner Wasserfrosch;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Schwarzspecht;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Habicht, Waldkauz, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohлтаube,</p>
--	--	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Gold- und Rohrammer, Sumpf- und Weidenmeise, zahlreiche gefährdete Käfer- und Schneckenarten sowie Heuschrecken, Schmetterlings- und Libellenarten vorkommend.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Brennender Hahnenfuß, Großes Flohkraut, Grüne Teichbinse, Schwänenblume, Blasen-Segge, Langährige Segge, Englischer Ginster, Sumpf-Dotterblume, Tannenwedel, Zungen-Hahnenfuß, Gelbe Narzisse, Spitzblütige Binse, Gemeine Sumpfsimse, Großer Wiesenknopf, Sumpfsegge, Sumpf-Hornklee, Schlanksegge, Wasser-Schwaden, Gemeiner Blutweiderich, Gelbe Schwertlilie, Ufer-Wolfstrapp, Gemeiner Gilbweiderich, Gemeiner Froschlöffel, Sumpf-Ziest, Sumpf-Schachtelhalm, Sumpf-Vergissmeinnicht, Sumpf-Kratzdistel, Blasen-Segge, Schein-Zypergras-Segge, Einfacher Igelkolben.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-058, BK-4902-055.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4802-013.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4802-0004, GB-4802-0005, GB-4802-0006, GB-4802-0009, GB-4802-0011, GB-4802-018 mit den folgenden Biotopen: Erlen-Bruchwald, stehendes Kleingewässer, Röhricht, Flutrasen. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-12 bis 5.5-14 und 5.5-19 bis 5.5-21.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- M22: 5.9-28* und 5.9-30* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die flächenscharfen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- M22: 5.5-16 bis 5.5-18 <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die forstlichen Festsetzungen 4.2-3* und 4.3-6*.</p>
--	--	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

<p>Be, Ce</p> <p>2.1-7</p>	<p><u>Naturschutzgebiet „Lago Laprello-Nord“</u> (Größe: 35,1 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Wasserfläche und Entwicklung als Rast- und Brutplatz für Wasservögel, - zur Herstellung naturnaher Ufer- und Wasserbereiche als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung der Gewässerqualität, - zur Herstellung eines Trittsteinbiotops für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten im Biotopverbund zur Ruraue sowie zum Kitscher und Kirchhofer Bruch. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst die nördliche Wasserfläche sowie die Uferbereiche des Lago Laprello, einem ehemaligen Abgrabungsbereich, die durch einen Damm von der südlichen Fläche getrennt ist. Zielsetzung für die nördliche Wasserfläche ist gemäß der Abtragungsgenehmigung/ Rekultivierungsplanung die Entwicklung als Naturschutzsee. Die Wasserfläche hat große Bedeutung als Winterrastgebiet für Wasservögel wie Enten, Säger etc.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten aus der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Teichhuhn, Kleinspecht, Star, Bachstelze, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wimpelfledermaus (Jagdgebiet);</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Flußregenpfeifer, Zwergtaucher;</p> <p>Planungsrelevante Art in NRW: u.a. Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Haubentaucher, Reiherente, Grünspecht, Sumpf- und Weidenmeise;</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung (Stufe II) kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4902-004.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die raumbezogenen Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M26: 5.5-61*, 5.8-17* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die flächenscharfe Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M26: 5.5-23
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:</p> <p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober</p>	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>bis zum 15. März;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen; <p>zg) zu anglen.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleibt:</p> <p>1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	
Ed, Ee, Fd, Fe 2.1-8	<p><u>Naturschutzgebiet „Myhler Bruch“</u> (Größe: 49,3 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachtals sowie bachbegleitender Grünlandbereiche und Feuchtwälder als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Förderung von Amphibien und Reptilien, - zur Erhaltung und Entwicklung standortgerechter, naturnaher Laubwälder, - zur Erhaltung der Gewässerqualität, insbesondere durch Vermeidung der Eutrophierung und Erhalt einer bodenständigen naturnahen Ufervegetation, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung der Kleingewässer als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbundsystem, 	<p>Das Schutzgebiet umfasst den Myhler Bach mit den angrenzenden Flächen, die ein vielfältiges Mosaik aus Wiesen, Tümpeln oder Teichen sowie artenreichen Laubholzbeständen, Grünlandbrachen, erlenreichen Pappelgehölzen und Schlagfluren aufweisen. Der Myhler Bach ist im östlichen Bereich des Schutzgebietes grabenartig ausgebaut. Hier liegt ein entwässerter Erlenwald sowie ein Birken-Bruchwaldrest. Im westlichen Bereich liegt ein ehemaliger Abgrabungsbereich mit welliger Geländeform und Laubholzbeständen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Wasserralle, Teichhuhn, Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Star, Bachstelze, Baumpieper, Waldaubsänger, Waldschnepfe, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Waldeidechse, Kleiner Wasserfrosch;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Eisvogel, Schwarzspecht, Teichrohrsänger;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Habicht, Waldkauz,</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung, - zur Erhaltung des geomorphologischen Profils des Bachtals und des Kleinreliefs in den Abgrabungsbereichen. 	<p>Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohлтаube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Gold- und Rohammer, Sumpf- und Weidenmeise sowie zahlreiche gefährdete Käfer- und Schneckenarten, Heuschrecken, Schmetterlings- und Libellenarten vorkommend.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Sumpfhelmkraut, Stern-Segge, Rippenfarn, Schlangenzwurz (Sumpfcalla), Schilf, Winkelsegge, Behaarte Segge, Sumpf-Vergißmeinnicht, Sumpfkatzdistel, Druesiges Springkraut, Echte Brunnenkresse, Langaehrige Segge, Aufrechter Igelkolben, Sumpf-Schachtelhalm, Wasserdost, Zottiges Weidenroeschen, Gemeine Waldsimse, Gemeiner Waldengelwurz, Gegenblättriges Milzkraut sowie Ähren-Tausendblatt.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4902-041, BK-4903-089.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4802-009.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4903-0022, GB-4903-0023, GB-4903-0024, GB-4903-0025, GB-4903-0026, GB-4903-0027, GB-4903-021, GB-4903-302 mit den folgenden Biotopen: Stehendes Kleingewässer, Erlen-Bruchwald, bachbegleitender Erlenwald, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Röhricht, Tieflandbach. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-39 bis 5.5-46.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die raumbezogene Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M42: 5.8-34* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-7*.</p>
	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.1 ist verboten:	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>ze) Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>zf) zu angln.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Angelnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 2. eine bei In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.</p> <p>Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 22 und 26 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen und gestalterischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt worden.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
	<p>In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben sowie Änderung der Dacheindeckung oder der Fassadengestaltung; - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und 	<p>Unberührtheiten, Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a LG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. v. mit § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>-information, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Ebenso ausgenommen sind Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei, soweit sie ein Maß von 1,00 m² nicht übersteigen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m; - sonstige Weidezäune, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet oder geändert werden; - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land-, forstwirtschaftlichen- oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land-, forstwirtschaftlichen- oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft; - Hagelschutznetze; - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau; - das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei; - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im Zusammenhang land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt; - bauliche Anlagen, wenn diese baurechtlich zulässig sind und zu einer geordneten Siedlungsentwicklung beitragen, 	<p>Ortsübliche Weidezäune sind durch Holzpfosten mit Spann- oder Stacheldraht gekennzeichnet.</p>
--	---	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>diese nur geringfügige Eingriffe auf die Naturgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern verursachen, die Eingriffe vor Ort ausgleichbar sind und die Bebauung nicht in der Lage ist, den Charakter des Gebietes im Sinne der Schutzausweisung negativ zu verändern, sofern die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, dem Antrag im baurechtlichen Verfahren zuzustimmen;</p> <p>b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;</p> <p>c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;- das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen - hierzu zählen keine Drainageleitungen - soweit Gehölzbestände, Vegetationsdecken, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden; <p>d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bohrungen, die der Gefahrenermittlung von Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten dienen; <p>e) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten und hausnahen Wiesen zu campen, Zeltlager zu errichten oder zu zelten;</p> <p>f) mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren sowie außerhalb von Wegen zu reiten;</p> <p>g) mit Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen</p>	
--	---	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p> <p>h) Veranstaltungen aller Art mit mehr als 100 Personen außerhalb von befestigten Wegen, Park- und Stellplätzen, landwirtschaftlichen Hofstellen, Hausgärten, hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motor- oder Modellsportveranstaltungen durchzuführen;</p> <p>i) Zelt- und Campingplätze oder Einrichtungen für Erholungszwecke sowie den Motor-, Wasser-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, bereitzustellen, zu ändern sowie diese vorgenannten Sportarten zu betreiben;</p> <p>j) motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte mit Motor zu betreiben;</p> <p>k) stehende oder fließende Gewässer - hierzu zählen auch Fischteiche - anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;</p> <p>l) feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grünabfälle, die in Folge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen;- Anlage von Komposthaufen; <p>m) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p>n) Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>o) die Bodenerosion zu fördern;</p>	<p>Hierunter fällt nicht die ordnungsgemäße, der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung.</p>
--	--	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>p) Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;</p> <p>q) Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden);</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG; <p>r) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen;</p> <p>s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Erstaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; <p>t) Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Anstzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anstzeinrichtungen, die hinsichtlich Standort und Ausführung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden; <p>u) Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen,	<p>Nicht als Brachflächen gelten landwirtschaftliche Flächen, die zeitlich begrenzt einem Stilllegungsprogramm unterliegen.</p> <p>Für die Erstaufforstung sowie die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesforstrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Dauergrünland liegt vor, wenn eine Fläche mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung mit Gras bestellt und damit aus der normalen Ackerfruchtfolge herausgenommen war.</p>
--	---	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	Streuobstwiesen und grundwassernahen Gebieten bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland.	
	<p>Geltung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. d, m, p, q, r und u; 2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. b, d, n, o, q und r; 3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 BNatSchG, der Jagd mit Ausnahme des Verbotes Nr. t und der Imkerei; 4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbots Nr. a im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren; 5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau; 	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p>

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen im notwendigen Umfang;</p> <p>7. andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>9. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p>	<p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.</p>
	<p>Ausnahmen</p> <p>1) Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den vorgenannten Verboten erteilen</p> <p>a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB;</p> <p>b) für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>c) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB, wenn eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird;</p>	

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>d) für das Verlegen von Drainageleitungen;</p> <p>e) für die Anlage von Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe im Rahmen der guten fachlichen Praxis;</p> <p>f) für das Errichten von landwirtschaftlichen Viehunterständen mit höchstens 3 Wänden in Holzbauweise sowie das Abstellen von mobilen Weidetierunterständen außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;</p> <p>g) für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Umweltbildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen;</p> <p>h) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;</p> <p>i) für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im Wald;</p> <p>j) für die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen auf Ackerflächen;</p> <p>k) für den Umbruch von Dauergrünland - außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen und grundwassernahen Gebieten - wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung.</p> <p>2) Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den vorgenannten Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck der Ziffern 2.2-1 bis 2.2-8 nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern.</p>	<p>Die erforderliche Grünlandumwandlung zur Alterssicherung stellt auch eine Existenzsicherung dar.</p>
	<p>Befreiungen</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag Befreiung</p>	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	erteilen, wenn a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.	
Cb, Db, Dc, Eb, Ec, Fb, Fc 2.2-1	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Ophovener Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald"</u> (Größe: 855,6 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes, - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - zur Erhaltung des stellenweise vorhandenen naturnahen Laubwaldes und zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes durch Umwandlung der Kiefernforste und vorrangig der Fichtenforste, - zur Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Heideflächen durch Offenhaltung und Aufflichtung sowie Vernetzung der vorhandenen Heideflächen, - zur Offenhaltung von Sandflächen als Standorte für Pioniervegetation, - zur Förderung von Alt- und Totholz als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Spechte und Fledermäuse, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Anlage von Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst zwei Teilflächen eines zusammenhängenden Waldgebietes auf sandigem Boden, das forstlich geprägt ist und von Kiefernwäldern (vereinzelt mit Roteichen- und Fichtenparzellen) dominiert ist. Teilweise sind auch Laubwaldbereiche (Birken-Eichenwald, Eichenwald, Buchenwald) vorhanden. Vor allem im nördlichen Bereich sind auf den Flugsandbereichen stellenweise Heiderelikte (Zwergstrauch- und Besenginsterheiden) sowie Sandpioniervegetation vorhanden, im Bereich der Dünen auch Silbergrasfluren. Offene Bereiche sind durch eine frühere militärische Nutzung entstanden. Im östlichen Teilbereich, in der Grundkarte als „Sophia-Jacoba-Wald“ bezeichnet, liegt auch ein im Biotopkataster erfasstes Kleingewässer.</p> <p>Im Effelder Wald, angrenzend an das NSG 2.1-3 am Rothenbach liegt ein Waldbereich, der als „Zone II“ des LSG 2.2-2 festgesetzt wird. Aufgrund der räumlichen Nähe und der naturhaushaltlichen Funktionszusammenhänge zu den angrenzenden naturnahen Gewässerabschnitten des Rothenbachs (als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG kartiert), werden für diese Zone spezifische Verbotsregelungen festgesetzt.</p> <p>In dem Gebiet liegen zwei Alleen, die im Alleenkataster des Landes NRW geführt werden: Zum einen nördlich Kempfen an der K21 sowie südlich von Ophoven an der Verbindungsstraße nach Krafeld.</p> <p>Insbesondere die im Schutzgebiet liegenden Flächen des Biotopkatasters sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Kuckuck, Waldohreule, Kleinspecht, Star, Baumpieper, Heidelerche,</p>

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Waldschnepfe, Bachstelze, Waldlaubsänger, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Waldeidechse;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Schwarzspecht, Baumfalke;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Habicht, Waldkauz, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Gold- und Rohrammer, Sumpf- und Weidenmeise; sowie gefährdete Schmetterlings- und Libellenarten und Fledermäuse.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten wie z.B.: Frühe Haferschmiele, Zwerg-Filzkraut, Maiglöckchen, Harzer-Labkraut, Sand-Segge, Silbergras, Quendelblättriges Sandkraut, Zungen-Hahnenfuß, Keulen-Bärlapp sowie Tannenwedel, Nickender Zweizahn, Knabenkraut.</p> <p>Im Regionalplan sind weite Teile des Schutzgebietes als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt. Die zwischen dem Golfplatz und der ehemaligen Bahnlinie liegenden Waldflächen sind als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-010, BK-4802-011, BK-4802-020, BK-4802-026, BK-4802-065, BK-4802-066, BK-4803-011, BK-4803-102, BK-4803-103.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche von landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet vor: VB-K-4802-004. Des Weiteren kommen die folgenden Biotopverbundflächen in dem Gebiet vor: VB-K-4802-003 (regionale Bedeutung, Stufe I) und VB-K-4802-005 (regionale Bedeutung, Stufe II).</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4802-011 mit den folgenden Biotopen: Trockenrasen, Silikatrasen, Silbergrasflur. Als Pflegemaßnahme dient die Festsetzung 5.5-2.</p>
--	--	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die raumbezogene Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M3: 5.1-1* <p>Im östlich angrenzenden LP III/6 „Schwalmplatte“ setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.2-1 bzw. NSG 2.1-2 fort.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.2 ist in Zone II verboten:</p> <p>w) die Anpflanzung von Nadelhölzern sowie nicht bodenständigen Laubhölzern.</p>	
<p>Bc, Bd, Cb, Cc, Cd, Dd, De, Df, Ee, Ef</p> <p>2.2-2</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Untere Rurniederung“</u> (Größe: 712,4 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - zur Entwicklung naturnaher Auenbereiche und einer feuchten Grünlandaue als landschaftstypischer Lebensraum und Vernetzungselement der Rur, insbesondere im Bereich der Zone II, - zur Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Grabenstrukturen und Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbundes, - zur Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen, - als Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das angrenzende Naturschutzgebiet Untere Ruraue, - zur Erhaltung und Optimierung der strukturierenden Landschaftselemente, insbesondere in den Ortsrandlagen, wie Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst vier Teilflächen, die angrenzend an das Naturschutzgebiet „Untere Ruraue“ entlang des Rurverlaufes im Plangebiet liegen. Überwiegend findet eine ackerbauliche Nutzung statt. Vereinzelt sind Feldgehölze (zumeist Pappelbestände) vorhanden. Angrenzend an die Ortsrandlagen von Karken, Ophoven, Kempen, Hochbrück, Orsbeck und Luchtenberg befinden sich strukturreiche Grünlandkomplexe, mit Gehölzbeständen und Obstwiesen. Nördlich von Kempen an der K21 sowie südöstlich von Ophoven an der nach Krafeld führenden Straße liegen Alleen, die auch im Alleenkataster des Landes NRW geführt werden.</p> <p>Das Schutzgebiet weist eine Zonierung auf. Die in „Zone II“ liegenden und entsprechend in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen (ca. 130 ha) haben aufgrund ihrer angrenzenden Lage zum Naturschutzgebiet Untere Ruraue als Flächen für die Maßnahmenumsetzung zur Erreichung der Ziele der WRRL eine hohe Eignung. Gemäß dem vorliegenden Umsetzungsfahrplan (Stand Sommer 2012) zur Umsetzung der WRRL sind diese Flächen teilweise für eine Maßnahmenumsetzung nach den dafür vorgesehenen Verfahren, die nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens sind, in den nächsten Jahrzehnten vorgesehen. Die Flächen werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Umsetzung der Maßnahmen soll über freiwillige vertragliche Vereinbarungen sowie über das Instrument des Flächentauschs erfolgen (siehe Kapitel 5).</p> <p>Insbesondere die im Schutzgebiet liegenden Flächen des Biotopkatasters sind Lebensraum</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Kuckuck, Turteltaube, Waldohreule, Kleinspecht, Klappergrasmücke, Star, Steinkauz, Feldsperling, Teichralle, Bluthänfling, Bachstelze, Rauch- und Mehlschwalbe, Waldeidechse, Wimperfledermaus (Jagdgebiet);</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Baumfalke, Kiebitz;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Habicht, Waldkauz, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohлтаube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Goldammer, Wiesenschafstelze, Sumpf- und Weidenmeise sowie zahlreiche gefährdete Käfer- und Schneckenarten.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet stellenweise als Bereich zum Schutz der Natur (BSN), ansonsten überwiegend als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4902-048 sowie teilweise: BK-4802-004, BK-4802-059, BK-4902-030, BK-4902-062, BK-4902-065.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche von landesweiter Bedeutung kommt teilweise in dem Gebiet vor: VB-K-4802-010. Folgende Biotopverbundflächen mit regionaler Bedeutung (Stufe II) kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4802-011 sowie mit regionaler Bedeutung (Stufe I): VB-K-4802-006 und VB-K-4802-014.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4902-0001 mit dem Biotop stehendes Kleingewässer. Als Pflegemaßnahme dient die Festsetzung 5.5-51.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die flächenscharfen Festsetzungen:</p> <p style="text-align: center;">- M1: 5.5-10, 5.5-54</p>
--	--	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M1: 5.8-5* , 5.9-1* , 5.9-4* , 5.9-5* , 5.9-6* - M5: 5.9-7* , 5.9-9* , 5.9-10* - M8: 5.1-5* , 5.8-2* - M9: 5.1-6* , 5.5-10 , 5.8-3* - M18: 5.1-11* , 5.8-8* , 5.8-46* - M28: 5.8-18* - M29: 5.9-19* bis 5.9-21* - M44: 5.8-35* bis 5.8-37* , 5.8-39* - M46: 5.8-40* - M49: 5.5-54 , 5.8-42* , 5.8-43* <p>Im südlich angrenzenden LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.2-2 fort.</p>
<p>Ac, Ad, Bc, Bd, Cb, Cc, Cd, Cf, Cg, Dc, Dd, De, Df, Dg, Ec, Ed, Ee, Ef, Fc, Fd, Fe, Gd, Ge</p> <p>2.2-3</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Offenland und Ortsrandlagen im Wassenberger Riedelland“</u> (Größe: 968,7 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - zur Erhaltung der bodenständig bestockten Feldgehölze als Trittsteinbiotope und Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung von Gewässer- und Grabenstrukturen sowie der vorhandenen Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbundes, - zur Wiederherstellung naturnaher , extensiv genutzter, grünlandgeprägter Ufer-, Auen- und Gewässerstrukturen, - zur Optimierung der landschaftlichen Einbindung von Ortsrändern durch standortgerechte Anpflanzungen, - zur Erhaltung des Reliefs und der geomorphologisch kennzeichnenden Hänge, - zur Erhaltung und Optimierung der strukturierenden Landschaftselemente, 	<p>Das Schutzgebiet umfasst 17 Teilflächen, die insbesondere im östlichen Bereich des Plangebietes liegen und überwiegend ackerbaulich geprägt sind. Des Weiteren umfasst das Schutzgebiet die vielfältig strukturierten Ortsrandlagen östlich von Ophoven, nördlich von Schafhausen sowie von Myhl. Innerhalb des Schutzgebietes liegen auch einige Gehölzbestände, wie insbesondere nördlich von Krafeld, südlich von Myhl und westlich von Wassenberg. Bei Hingen und Ophoven liegen auch Obstwiesen, die im Biotopkataster geführt werden und potentieller Lebensraum für den Steinkauz sind. Kennzeichnend ist des Weiteren eine ehemalige Bahnstrecke, die als gehölzbestandene Böschung zwischen Rosenthal und Birgelen im Schutzgebiet liegt.</p> <p>Des Weiteren liegen im Schutzgebiet Abschnitte der das Riedelland kennzeichnenden Gewässersysteme wie z.B. Schaagbach, Birgeler Bach, Baaler Bach sowie im nordwestlichen Bereich des Schutzgebietes der teilweise mäandrierende Kitschbach und Schaafbach.</p> <p>Insbesondere die im Schutzgebiet liegenden Flächen des Biotopkatasters sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Klappergrasmücke, Star, Steinkauz, Feldsperling, Teichralle, Bluthänfling, Bachstelze, Rauch- und Mehlschwalbe, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rohhautfledermaus, Braunes Langohr, Wimperfledermaus (Jagdgebiet);</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>insbesondere in den Ortsrandlagen, wie Feldgehölzen, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen.</p>	<p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Baumfalke, Kiebitz;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Goldammer, Wiesenschafstelze, Sumpf- und Weidenmeise.</p> <p>Im Regionalplan sind die überwiegenden Teile des Schutzgebietes als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-002, BK-4802-014, BK-4802-017, BK-4802-018, BK-4802-022, BK-4802-059, BK-4802-065, BK-4802-066, BK-4902-065, BK-4903-021, BK-4903-022, BK-4903-042.</p> <p>Im Schutzgebiet liegen Teilflächen zahlreicher Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (Stufe II), wobei insbesondere die Flächen VB-K-4802-006, VB-K-4802-007, VB-K-4802-012, VB-K-4802-014 und VB-K-4902-002 kennzeichnend für das Gebiet sind.</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M3_5.1-1* - M7: 5.1-2* bis 5.1-4* - M10: 5.1-7*, 5.1-8* - M11: 5.8-6* - M15: 5.1-9* - M16: 5.8-7*, 5.9-15*, 5.9-17*, 5.9-18* - M17: 5.1-10* - M32: 5.1-16* bis 5.1-18*, 5.8-23* bis 5.8-25* - M33: 5.1-19* - M36: 5.1-20*, 5.8-28* - M39: 5.8-30* - M41: 5.8-32* - M43: 5.1-22* bis 5.1-24* - M44: 5.8-35* bis 5.8-37*, 5.8-39* - M51: 5.1-28* bis 5.1-30*
--	---	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>- M52: 5.1-31*</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die flächenscharfen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M2: 5.9-35 - M12: 5.9-36 - M16: 5.8-20, 5.8-21 <p>Im östlich angrenzenden LP III/6 „Schwalmplatte“ setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.2-1 bzw. im LP III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ als LSG 2.1-1 fort. Im südlich angrenzenden LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.2-1 fort.</p>
<p>Cb, Cc, Ce, Cf</p> <p>2.2-4</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Effelder Waldsee und Lago Laprello - Süd“</u> (Größe: 72,4 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung als Bereich für die wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung, - zur Erhaltung der Wasserfläche als Lebensraum - insbesondere als Winterrastplatzplatz - für Wasservögel. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst zwei Wasserflächen, auf denen Erholungs- und Freizeitnutzung stattfindet (Baden, Surfen, Angeln). Beide Gewässer liegen angrenzend an weitere Wasserflächen, die als Naturschutzgebiete eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.</p> <p>Für den Effelder Waldsee liegen aufgrund zahlreicher fachlicher Erhebungen in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Nachweise von brütenden Wasservögeln vor wie Höckerschwan, Kanadagans, Graugans, Nilgans, Stockente, Reiherente, Haubentaucher, Teichhuhn, Blässhuhn.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt. Für einen Bereich des Effelder Waldsees innerhalb des Schutzgebietes 2.2-4 ist eine „Zone II“ ausgewiesen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet, für den eine zusätzliche Verbotsregelung gilt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterfläche ist im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-006.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (Stufe II) kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4802-006 und VB-K-4902-004.</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.2 ist in Zone II verboten:</p> <p>w) die Jagd auf Wasservögel in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen; <p>x) mit Wasserfahrzeugen aller Art einen Mindestabstand von 10m zu Uferbereichen und Inseln zu unterschreiten sowie in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März zu fahren.</p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz der arktischen Wildgänse.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde behält sich vor, entsprechende Bereiche zu kennzeichnen, soweit sich das Erfordernis hierfür ergibt.</p>
<p>Ad, Ae, Bd, Be, Bf, Ce, Cf</p> <p>2.2-5</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Kitscher und Kirchhover Bruch“</u> (Größe: 241,7 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - als Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das angrenzende Naturschutzgebiet Kitscher und Kirchhover Bruch, - zur Optimierung und Wiederherstellung der Vernetzung sowie standortgerechter Biotopstrukturen im Umfeld des Naturschutzgebietes Kitscher und Kirchhover Bruch, - zur Erhaltung und Optimierung der Gewässer- und Grabenstrukturen sowie der vorhandenen Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbundes, - zur Wiederherstellung naturnaher, extensiv genutzter, grünlandgeprägter Ufer-, Auen- und Gewässerstrukturen, 	<p>Das Schutzgebiet umfasst zwei Teilflächen, die zwischen Driesch, Kirchhoven und Karken liegen. Die Bereiche werden überwiegend ackerbaulich genutzt, Grünlandflächen sind vereinzelt vorhanden. Die Ortsrandlagen sind sehr strukturreich und durch zahlreiche Gehölze gekennzeichnet. Im Norden liegt im Schutzgebiet ein Abschnitt des Kitschbachs. Im Süden des Schutzgebietes liegen am Horster See größere zusammenhängende Laubwaldflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Rebhuhn, Star, Feldsperling, Bluthänfling, Bachstelze, Rauch- und Mehlschwalbe, Braunes Langohr;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Kiebitz;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grünspecht, Goldammer.</p> <p>Im Regionalplan sind die überwiegenden Teile des Schutzgebietes als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der strukturierenden Landschaftselemente, insbesondere in den Ortsrandlagen, wie Feldgehölzen, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen. 	<p>Erholung (BSLE) dargestellt. Randlich sind einzelne Flächen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet nur randlich vorhanden BK-4802-058 und BK-4902-055.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (Stufe II) kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4802-012, VB-K-4902-004 sowie VB-K-4902-005. Teilweise liegt im Schutzgebiet die Biotopverbundfläche VB-K-4802-013 mit landesweiter Bedeutung.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4802-0007 mit dem Biotop: Stehendes Kleingewässer. Als Pflegemaßnahme dient die Festsetzung 5.5-15.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M16: 5.9-15*, 5.9-17*, 5.9-18* - M21: 5.8-12*, 5.8-13* - M22: 5.9-28*, 5.9-30* - M24: 5.8-15* - M25: 5.8-16* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die flächenscharfe Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M22: 5.5-18 - M25: 5.5-18 <p>Das Schutzgebiet setzt sich im westlich angrenzenden LP II/5 „Selfkant“ als LSG 2.2-1 fort.</p>
<p>Ec, Ed, Ef, Fc, Fd, Fe</p> <p>2.2-6</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Waldgeprägte Bereiche im Wassenberger Riedelland“</u> (Größe: 359,2 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - zur Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände mit bodenständiger Bestockung als Relikt der potentiell natürlichen Vegetation und als Lebensraum u.a. für 	<p>Das Schutzgebiet umfasst drei Teilflächen im Landschaftsraum östlich von Birgelen sowie zwischen Wassenberg und Myhl (Wassenberger Wald), der überwiegend mit Nadelgehölzen bestanden ist. In diese sind einzelne, auch ältere Laubwaldflächen eingestreut, wie z.B. ein Altbuchenbestand nördlich des Friedhofs von Wassenberg. Daneben sind Ackerflächen und in geringerem Umfang auch Grünlandflächen vorhanden, die zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild beitragen. Besondere Bedeutung hat der südlich der K20 gelegene Raum im Osten des Schutzgebietes aufgrund zahlreicher Fischteiche und Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien. Durch die Lage zwischen den Gewässerstrukturen des Riedellandes ist das</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Höhlenbrüter,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Reliefs und der geomorphologisch kennzeichnenden Hänge und Hangkanten, - zur Erhaltung und Entwicklung der Sonderstandorte, insbesondere nährstoffarmer, trocken-warmer Flächen, - zur Erhaltung und Optimierung der Kleingewässer als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Amphibien, - als Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf die angrenzenden Naturschutzgebiete Birgeler Bruch, Marienbruch und Myhler Bruch, - als Vernetzungselement und Lebensraum gefährdeter Tier und Pflanzenarten im Umfeld der Naturschutzgebietskulisse des Wassenberger Riedellandes, - zur Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbundes, - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldkomplexes mit bodenständigem Baumbestand als Lebensraum für Höhlenbrüter und Waldvogelarten im Marienbruch, - zur Erhaltung und Optimierung der naturnahen Fließgewässerstrukturen und zur Entwicklung der Still- und Fließgewässer als Lebensraum für Amphibien und Wasservogel im Marienbruch. 	<p>Relief bewegt. Aufgrund der Nähe zu den genannten Ortslagen und der naturräumlichen Ausstattung hat der Raum eine besondere Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Im Südwesten wird das Schutzgebiet durch eine gehölzbestandene ehemalige Bahntrasse von der ackerbaulich geprägten Landschaft getrennt.</p> <p>Besondere Bedeutung hat ein südöstlich von Wassenberg gelegenes geschlossenes Waldgebiet, das im Norden von einem Bach durchflossen wird, der teilweise naturnah mäandriert (Marienbruch) und als Zone II im LSG abgegrenzt wird. Entlang des Bachlaufs wächst Eichen-Hainbuchenwald, zum Teil auch bachbegleitender Erlenwald. In den zusammenhängenden Waldbeständen wechseln kleinflächig Buchen-Eichenwaldparzellen mit alten Buchenreinbeständen, auf trockeneren Standorten auch Nadelholzanteile. Es überwiegt Baumholz mittleren Alters, teilweise ist auch Altholz anzutreffen. Im Gebiet sind einzelne Teiche vorhanden, die verschlammt sind. Am nordwestlichen Rand des Schutzgebietes verläuft eine Allee, die auch im Alleenkataster des Landes NRW geführt wird. Der Bereich hat eine hohe Bedeutung für die Erholung und Umweltbildung.</p> <p>Nördlich der Siedlung Entenpfehl liegen als Sonderstandorte und schutzwürdige Biotope ein trocken-warmer Kiefer-Mischwald und eine Sandgrube als struktureiches Sekundärbiotop. Hier liegen angrenzend auch zwei Kleingewässer als besonders schutzwürdige Biotope.</p> <p>Insbesondere die im Schutzgebiet liegenden Flächen des Biotopkatasters sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland wie z.B.: Waldohreule, Kleinspecht, Mittelspecht, Star, Baumpieper, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Klappergrasmücke, Star, Steinkauz, Feldsperling, Bluthänfling, Bachstelze, Rauch- und Mehlschwalbe, Waldschnepfe, Waldeidechse, Kammolch, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Bartfledermaus, Zweigestreifte Quelljungfer;</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Baumfalke, Schwarzspecht;</p>
--	--	--

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Mäusebussard, Sperber, Habicht, Turmfalke, Zwergfledermaus,-Waldkauz;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grünspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Goldammer, Wiesenschafstelze, Sumpf- und Weidenmeise.</p> <p>Im Bereich der besonders geschützten Biotope sind auch die Arten Kreuzkröte, Zauneidechse, Grüne Teichbinse, Echtes Tausendgüldenkraut und Blasen-Segge angegeben.</p> <p>Schutzwürdige Pflanzenarten für den Bereich des Marienbruchs wie z.B.: Sumpf-Helmkraut und Gegenblättriges Milzkraut sowie die schützenswerten Pflanzenarten Wald-Sauerkle.; Hain-Gilbweiderich, Winkel-Segge, Flutender Schwaden, Echtes Springkraut, Gemeine Waldsimse, Echte Nelkenwurz, Großes Hexenkraut, Wasserpfeffer, Frauenfarn, Bach Sternmiere, sowie die Moose: Langgestrecktes Schönschnabelmoos, Gemeines Sternmoos.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt. Im Regionalplan ist die Zone II als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-029, BK-4802-035, BK-4802-036, BK-4802-066, BK-4802-069, BK-4803-009, BK-4803-010, BK-4902-041, BK-4903-012, BK-4903-044, BK-4903-089, BK-4903-090.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche von landesweiter Bedeutung kommt in dem Gebiet teilweise vor: VB-K-4802-009. Folgende Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (Stufe II) kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4902-002 sowie teilweise VB-K-4802-005.</p> <p>Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) sind im Schutzgebiet vorhanden: GB-4803-0001, GB-4803-0003 mit den folgenden Biotopen: Stehende Kleingewässer. Als Pflegemaßnahmen dienen die Festsetzungen 5.5-32 und 5.5-33. Des Weiteren im Marienbruch: GB-4802-004 und 4803-0005 mit den Biotopen</p>
--	--	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>bachbegleitender Erlenwald und naturnahes Fließgewässer. Als Pflegemaßnahmen dient die Festsetzung 5.5-38.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M40: 5.8-31* - M41: 5.8-32* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die flächenscharfe Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M34: 5.5-62, 5.5-32, 5.5-33 <p>Im südlich angrenzenden LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ setzt sich das Schutzgebiet als LSG 2.2-1 fort.</p>
	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß 2.2 ist in Zone II verboten:</p> <p>w) Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie Tothölzer - unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht - zu nutzen;</p> <p>x) Altbäume zu entnehmen, wenn dadurch die Anzahl lebensfähiger Altbäume unter 5 pro Hektar sinkt.</p>	
<p>Be, Cd, Ce, Dd, De</p> <p>2.2-7</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Abgrabungsgewässer“</u> (Größe: 125,5 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Rahmen der Rekultivierung, - zur Erhaltung und Entwicklung der Wasserflächen als Brut-, Nahrungs-, und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, - zur Erhaltung von Sonderbiotopen und Optimierung der Wasser- und Uferflächen als potentieller Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Entwicklung für die ruhige, natur- und landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen und der 	<p>Das Schutzgebiet umfasst vier Teilflächen mit verschiedenen Abgrabungsgewässern im Plangebiet. Dazu zählen: Die Ophovener Seen, Abgrabung Messwinkel, Baggersee Forst zwischen Ophoven und Hochbrück sowie der Schuttdorfer Benden und Heinsberger Driesch zwischen Kirchhoven und Theberath.</p> <p>Teilweise sind die Abgrabungen in den genannten Flächen abgeschlossen, teilweise handelt es sich um laufende Abgrabungen. Die Abgrabungsgenehmigungen sehen im Zuge der Rekultivierung die Entwicklung als Biotop vor. Der Naturschutz soll zumeist Vorrang haben, allerdings ist vorgesehen, stellenweise die Angelnutzung zu erlauben. Die Abgrabung Messwinkel wird derzeit von Angelvereinen intensiv genutzt. Zur Optimierung der Wasserflächen als Überwinterungsgebiet wäre eine absolute Störungsfreiheit, d.h. keine Erholungsnutzung der Flächen in den relevanten Zeiträumen erforderlich.</p> <p>Insbesondere die im Schutzgebiet liegenden Flächen des Biotopkatasters sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten</p>

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	Rekultivierungsbestimmungen.	<p>wie im Bereich der Ophovener Seen z.B.: Flussregenpfeifer, Zwergsäger, Gänsesäger, Mittelsäger, Komoran, Haubentaucher, Blässhuhn.</p> <p>Für die vier Abgrabungen Ophoven und Forst an der K34 liegen aufgrund zahlreicher fachlicher Erhebungen in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Nachweise von brütenden Wasservögeln vor wie Höckerschwan, Graugans, Nilgans, Stockente, Löffelente, Reiherente, Haubentaucher, Teichhuhn, Blässhuhn, Kiebitz, Flussregenpfeifer und Eisvogel. Für Austernfischer und den Graureiher besteht Brutverdacht. Weitere aktuelle Brutvögel sind Mäusebussard, Steinkauz, Turteltaube, Uferschwalbe, Teichrohrsänger, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Nachtigall. Neben weiteren seltenen Vogelarten wurden die folgenden Limikolen in den letzten Jahrzehnten beobachtet: Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Regenbrachvogel, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Pfuhlschnepfe, Waldschnepfe, Zwergschnepfe, Bekassine, Flussuferläufer, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Steinwäzler, Knutt, Sanderling, Zwergstrandläufer, Sichelstrandläufer und Alpenstrandläufer. Des Weiteren wurden Wimperfledermaus (Jagdgebiet), Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus nachgewiesen.</p> <p>Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4802-013, BK-4802-016.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung (Stufe II) kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4802-006 und VB-K-4902-004 (teilweise).</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- M26: 5.8-17*- M31: 5.8-22*
--	------------------------------	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die flächenscharfen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M26: 5.5-23 - M31: 5.5-30
<p>Cd, Ce, Cf, Dd, De, Df</p> <p>2.2-8</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Wurnniederung"</u> (Größe: 520,1 ha)</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Entwicklung und Wiederherstellung der Wurm als naturnahe Gewässerstruktur, - zur Erhaltung der reich strukturierten siedlungsnahen Bereiche, - zur Erhaltung der im Landschaftsraum vorhandenen als Grünland genutzten Flächen als typische Bewirtschaftungsform in den Auenbereichen, - zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung, - zur Erhaltung und Optimierung Gewässer- und Grabenstrukturen als Vernetzungselement des Biotopverbundes, - zur Erhaltung und Optimierung der Graben- und Gewässerstrukturen als Lebensraum des Ameisenbläulings, - zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen, wie Feldgehölzen, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen als Vernetzungselemente des Biotopverbundes. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst zwei Teilflächen im Landschaftsraum zwischen Unterbruch und Kempen, in dem zentral die Wurm verläuft. Die Wurm ist beidseitig von einem Deich umgeben und verläuft im Umfeld einer ackerbaulich genutzten Landschaft, die relativ viele Strukturelemente aufweist. Dazu zählen Einzelbäume, Baumreihen und kleinere Gehölzflächen sowie insbesondere zwei Obstbaumweiden bei Hochbrück. An den Ortsrandlagen (Unterbruch, Theberath, Eiken, Hochbrück, Kempen) und den vorhandenen Siedlungsbereichen wie z.B. Floitgraf ist der Strukturreichtum an Gehölzen und Grünlandflächen besonders hoch.</p> <p>Neben der Wurm sind weitere Bäche und Grabensysteme in dem Landschaftsraum vorhanden (Junge Wurm, Mühlenbach, Vongenlaker Bach). Die an der Wurm liegenden Flächen zwischen Querung B221 bei Unterbruch bis auf Höhe von Hochbrück sowie die Grabenstrukturen östlich der Wurm bis zur Verbindungsstraße zwischen Brehm und Rolland haben eine besonders hohe Bedeutung für das Vorkommen des Ameisenbläulings und des Großen Wiesenkopfes.</p> <p>Weitere Arten der Roten Liste NRW bzw. Niederrheinisches Tiefland sind: u.a. Turteltaube, Klappergrasmücke, Star, Steinkauz, Feldsperling, Teichralle, Bluthänfling, Bachstelze, Rauch- und Mehlschwalbe, Waldohreule, (Kleine) Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Wimperfledermaus (Jagdgebiet);</p> <p>Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten: Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I, Art. 4 (2): u.a. Baumfalke, Kiebitz;</p> <p>Planungsrelevante Arten in NRW: Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Saatkrähe, Zwergfledermaus;</p> <p>Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grünspecht, Grauschnäpper, Goldammer, Wiesenschafstelze, Sumpf- und Weidenmeise, Haussperling.</p>

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Im Regionalplan ist der Bereich der Wurm als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Alle anderen Bereiche des Schutzgebietes sind als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind im Schutzgebiet vorhanden: BK-4902-019, BK-4902-056, BK-4902-057.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-4902-003 (Regionale Bedeutung, Stufe I) und VB-K-4902-004 (Regionale Bedeutung, Stufe II).</p> <p>In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die raumbezogenen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- M23: 5.1-14*, 5.1-15*- M28: 5.8-18*- M29: 5.9-19* bis 5.9-21*- M30: 5.9-23*, 5.9-26*, 5.9-27*- M48: 5.5-55*, 5.8-41*- M50: 5.8-45* <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dienen die flächenscharfen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- M29: 5.5-22- M30: 5.5-24, 5.5-56, 5.8-19 <p>Das Schutzgebiet setzt sich im südlich angrenzenden Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ südlich der Ortslage von Oberbruch als LSG 2.2-5 fort.</p>
--	--	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.3	<p><u>Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 22 und 28 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar sind Naturdenkmäler.</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als hervorragender Einzelbaum, Baumgruppe oder Allee zu Grunde.</p>
	<p>Der Schutzzweck für die Naturdenkmäler mit den Ziff. 2.3-1 bis 2.3-4 richtet sich nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	<p>Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
	<p>Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Naturdenkmale nach Möglichkeit am selben Ort entsprechend zu ersetzen.</p> <p>Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.</p>	
	<p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>a) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich, z.B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschütten, ferner das Streuen von Tausalzen im Kronentraufbereich, das Umbrechen des Grünlandes im Kronentraufbereich, die</p>	<p>Unberührtheiten und Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kronentraufbereich sowie das Feuermachen im Kronentraufbereich;</p> <p>b) das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen;</p> <p>c) das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume, einer Baumgruppe oder einer Allee;</p> <p>d) Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen.</p>	
	<p>Geltung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.</p>	
	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; 2. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen; 3. andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich 	<p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.</p>
KREIS HEINSBERG		

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	anzuzeigen.	
	<p>Befreiungen</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	
Cb 2.3-1	1 Buche	Die Buche steht an der Zufahrt zum Gitstapper Hof, nördlich von Effeld.
Cb 2.3-2	3 Linden am Wegekreuz	Die drei Linden befinden sich am Waldrand nordöstlich von Effeld.
Bc 2.3-3	1 Linde	Die Linde steht an der Wegegabelung nördlich Wolfhagermühle.
De 2.3-4	2 Linden	Die beiden Bäume stehen auf Höhe der Siedlung Rur in der Nähe der B 221 zwischen Unterbruch und Orsbeck.

<p>Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“</p>
<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.4	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 22 und 29 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p>	<p>Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als Orts- und Landschaftsbild prägendes Element (z.B. Obstwiese, Gehölzbestand, Einzelbaum, Baumreihe) zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet.</p> <p>Die im Alleenkataster des Landes NRW erfassten Alleen erfüllen regelmäßig auch die Schutzkriterien eines geschützten Landschaftsbestandteils. Eine entsprechende explizite Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte in diesem Landschaftsplan nur, wenn diese Alleen nicht bereits durch andere Schutzgebiete (NSG oder LSG) im Landschaftsplan erfasst sind.</p>
	<p>Der Schutzzweck für die geschützten Landschaftsbestandteile mit den Ziff. 2.4-1 bis 2.4-17 richtet sich nach § 29 Abs. 1 Nr.1 bis 4 BNatSchG.</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. <p>Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p>
	<p>Geboten ist, abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte geschützte Landschaftsbestandteile nach Möglichkeit am selben Ort entsprechend zu ersetzen.</p> <p>Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und</p>	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.</p> <p>Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt (§ 29 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.</p>	
	<p>Verboten ist insbesondere:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben sowie Änderung der Dacheindeckung oder der Fassadengestaltung; - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Ebenso ausgenommen sind Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei, soweit sie ein Maß von 1,00 m² nicht übersteigen; - ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m; - sonstige Weidezäune, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet oder geändert werden; - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, 	<p>Unberührtheiten, Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a LG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 Abs. 1 LG werden im Anschluss an die Verbote genannt.</p> <p>Ortsübliche Weidezäune sind durch Holzpfosten mit Spann- oder Stacheldraht gekennzeichnet.</p>

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;</p> <ul style="list-style-type: none">- das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei;- bauliche Anlagen, wenn diese baurechtlich zulässig sind und zu einer geordneten Siedlungsentwicklung beitragen, diese nur geringfügige Eingriffe auf die Naturgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern verursachen, die Eingriffe vor Ort ausgleichbar sind und die Bebauung nicht in der Lage ist, den Charakter des Gebietes im Sinne der Schutzausweisung negativ zu verändern, sofern die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, dem Antrag im baurechtlichen Verfahren zuzustimmen; <p>b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;</p> <p>c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;- das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen - hierzu zählen keine Drainageleitungen - soweit Gehölzbestände, Vegetationsdecken, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden; <p>d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bohrungen, die der Gefahrenermittlung von Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten dienen;	
--	---	--

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>e) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten und hausnahen Wiesen zu campen, Zeltlager zu errichten oder zu zelten;</p> <p>f) mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren sowie außerhalb von Wegen zu reiten;</p> <p>g) mit Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p> <p>h) Veranstaltungen aller Art außerhalb von befestigten Wegen, Park- und Stellplätzen, Hausgärten, hausnahen Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motor- oder Modellsportveranstaltungen durchzuführen;</p> <p>i) Zelt- und Campingplätze oder Einrichtungen für Erholungszwecke sowie den Motor-, Wasser-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, bereit zu stellen, zu ändern sowie diese vorgenannten Sportarten zu betreiben;</p> <p>j) motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte mit Motor zu betreiben;</p> <p>k) stehende oder fließende Gewässer - hierzu zählen auch Fischteiche - anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;</p> <p>l) feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Klärschlamm, Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, ein- bzw. auszubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grünabfälle, die in Folge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen;- Anlage von Komposthaufen;	
--	--	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>m) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p>n) Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>o) die Bodenerosion zu fördern;</p> <p>p) Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;</p> <p>q) Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, einschließlich Verbiss- und Trittschäden);</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG; <p>r) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen;</p> <p>s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Erstaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; <p>t) Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Ansinneinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;</p> <p>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</p>	<p>Hierunter fällt nicht die ordnungsgemäße, der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Nicht als Brachflächen gelten landwirtschaftliche Flächen, die zeitlich begrenzt einem Stilllegungsprogramm unterliegen.</p> <p>Für die Erstaufforstung sowie die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesforstrechtlichen Vorschriften.</p>
--	--	--

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> - Anstzeinrichtungen, die hinsichtlich Standort und Ausführung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden; u) Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln; Von diesem Verbot sind ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbbruch“) außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen und grundwassernahen Gebieten bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland; v) das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich, z.B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen, ferner das Streuen von Tausalzen im Kronentraufbereich; w) das Schädigen der Gehölze durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels; x) die Ausübung der Fischerei; y) Gewässer zu befahren, zu baden, Stege oder sonstige Einrichtungen für den Wasser- und Angelsport zu errichten, an Gewässern zu graben, sie auszuschachten oder ihre Gestalt auf andere Weise zu verändern oder dort Entwässerungs- oder andere das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen; z) Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen. 	<p>Dauergrünland liegt vor, wenn eine Fläche mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung mit Gras bestellt und damit aus der normalen Ackerfruchtfolge herausgenommen war.</p>
	<p>Geltung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.</p>	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. d, l, m, o, p, q und u;2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. d, n, o, p und q;3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 BNatSchG, der Jagd mit Ausnahme des Verbotes Nr. t und der Imkerei;4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbots Nr. a im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen im notwendigen Umfang;7. andere bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im	<p>Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Soweit die rechtmäßig ausgeübte Nutzung dem Schutzzweck, den zur Erreichung des Schutzzwecks festgesetzten Verboten oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans zuwiderläuft, soll für die Aufhebung oder Änderung dieser Nutzung auf den Flächen privater</p>
--	--	---

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>bisherigen Umfang;</p> <p>8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>9. die vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.</p>	<p>Eigentümer eine vertragliche Regelung erfolgen.</p>
	<p>Ausnahmen</p> <p>1) Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den vorgenannten Verboten erteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB, wenn eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird.</p> <p>2) Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den vorgenannten Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung soll Gebäude erfassen, die innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen liegen.</p>
	<p>Befreiungen</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann der Landrat des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p style="padding-left: 20px;">a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege</p>	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	vereinbar ist.	
Cb, Db 2.4-1	Landwehr	<p>Die ca. 1,2 km lange, gehölzbestandene, kulturhistorisch bedeutsame Landwehr mit einer Flächengröße von 2,87 ha, liegt entlang eines Forstweges nordöstlich von Effeld.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-8.</p>
Cc 2.4-2	Haus Effeld	<p>Es handelt sich um eine 3,42 ha große, durch alte Gehölze geprägte parkähnliche Anlage im Umfeld von Haus Effeld, westlich der Ortslage Effeld.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-8.</p>
Dc 2.4-3	Haus Elsum einschließlich Allee aus Stieleichen – Kopfbäumen zwischen Haus Elsum und der L 117.	<p>Es handelt sich um eine 17,0 ha große, durch alte Gehölze geprägte parkähnliche Anlage im Umfeld von Haus Elsum, zwischen Krafeld und Birgelen.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.1-32 sowie die forstliche Festsetzung 4.3-8.</p>
Cc 2.4-4	Zwei Einzelbäume	<p>Die beiden Einzelbäume (Eichen) liegen östlich von Ophoven in einem strukturarmen, ackerbaulich geprägten Umfeld.</p>
Bd 2.4-5	Obstwiese	<p>Die ca. 0,33 ha große Obstwiese liegt am südlichen Ortsrand von Karken-Hingen.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-57.</p>
Bd 2.4-6	Feldgehölz	<p>Das ca. 0,32 ha große Feldgehölz wird von Laubbäumen gebildet und liegt westlich von Karken.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-8.</p>
Bd 2.4-7	Feldgehölz/ Grünland-Komplex	<p>Die Fläche umfasst eine Wiese sowie ein südlich daran anschließendes Feldgehölz mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,53 ha westlich von Karken.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-8.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Bd 2.4-8	Obstwiese	Die ca. 0,24 ha große Obstwiese liegt am nördlichen Ortsrand von Hickerswinkel. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-11* in M20.
Bd 2.4-9	Gehölzbestand	Es handelt sich um eine von größeren Laubgehölzen geprägte Fläche am nördlichen Ortsrand von Hickerswinkel. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-8.
Bd 2.4-10	Gehölzbeständenes Grünland	Es handelt sich um eine ca. 0,41 ha große Wiesenfläche mit einzelnen Laubbäumen am nördlichen Ortsrand von Hickerswinkel.
Bd 2.4-11	Obstwiesen-Komplex	Es handelt sich um eine ca. 0,83 ha große Fläche, die von Obstbäumen geprägt ist am südlichen Ortsrand von Hickerswinkel. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-11* in M20.
Bd 2.4-12	Baumreihe	Die Baumreihe aus Eichen entlang eines Wirtschaftsweges liegt am westlichen Ortsrand von Karken. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-8.
Bd 2.4-13	Gehölzbeständenes Grünland	Das beweidete Grünland mit Obstbäumen und einer Flächengröße von ca. 0,67 ha liegt am westlichen Ortsrand von Karken. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.5-58.
Bd, Be 2.4-14	Feldgehölz/ Grünland-Komplex	Die Fläche umfasst eine Wiese sowie ein südlich daran anschließendes Feldgehölz mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,42 ha am südwestlichen Ortsrand von Karken. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-8.
Df	Baumreihe	Die Baumreihe aus Eschen mit einer Länge von 400 m entlang eines Weges bei der Ortslage

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

2.4-15		Unterbruch. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-8.
Df 2.4-16	Gehölz/ Grünland-Komplex	Die bei der Ortslage Unterbruch gelegene ca. 0,56 ha große Fläche ist durch zahlreiche Laubgehölze, auch Obstbäume, gekennzeichnet. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die Festsetzung 5.8-45* in M50.
Ed 2.4-17	Allee	Es handelt sich um eine Allee in Wassenberg am Pontorsonplatz, die auch im Alleenkataster des Landes NRW geführt wird. Die Allee setzt sich in östlicher Richtung fort im Landschaftsschutzgebiet 2.2-6. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes dient die forstliche Festsetzung 4.3-8.

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Zweckbestimmung für Brachflächen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

3.	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u> Zweckbestimmungen für Brachflächen werden in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzt.	Nach § 24 Abs. 1 LG kann der Landschaftsplan die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.
----	---	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	<p><u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u></p> <p>Auf § 35 Abs. 1 und 2 LG wird hingewiesen.</p>	<p>Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die Entwicklung standortgerechter Waldbestände bzw. der naturnahe Waldumbau kann auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 ff. BNatSchG i. V. m. § 4a ff. LG erfolgen.</p>
4.1	entfällt	
4.2	<p><u>Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten</u></p> <p>Bei der Erstaufforstung sind standortgerechte heimische (bodenständige) Laubbaumarten in Anlehnung an die natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.</p> <p>Voraussetzung für die Erstaufforstung ist das Vorhandensein der der jeweiligen Waldgesellschaft entsprechenden standörtlichen Gegebenheiten zum dauerhaften Erhalt der Waldbestände.</p> <p>Entwicklung von Wald/ Auwald:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Wäldern/ Auwäldern mit standortgerechten heimischen (bodenständigen) Laubgehölzen unter Berücksichtigung der spezifischen Standortverhältnisse und Entwicklung entsprechender Standortbedingungen, - Pflege gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.5. <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die folgenden Naturschutzgebiete:</p>	<p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
4.2-1*	<u>Entwicklung von Wald/ Auwald</u>	<p>Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-1 „Untere Ruraue“.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-2*	<u>Entwicklung von Wald/ Auwald</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-3 „Rothenbach/ Effelder Wald“.
4.2-3*	<u>Entwicklung von Wald/ Auwald</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Kitscher / Kirchhover Bruch“.
4.3	<p><u>Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten</u></p> <p>Die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände sind mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z.B. nach Kalamitäten). Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände sind standortgerechte heimische (bodenständige) Baumarten zu verwenden oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen. Für den Aufbau der Waldränder sind weitere bodenständige Nebenbaumarten und Sträucher zu verwenden und vorgelagerte Wildkrautsäume in ausreichender Breite anzulegen.</p> <p>Von der Wiederaufforstung sind ausgenommen: Die unter Schutzzweck bei Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope (z.B. Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland und feuchte Hochstaudenfluren).</p> <p>Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung nicht bodenständiger Baumarten, die einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen dürfen, außerhalb von FFH-Gebieten, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit dem Forst und der Unteren Landschaftsbehörde Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen über den 20%igen Flächenanteil hinaus zugelassen werden.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteilen:</p>	<p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Bezüglich evtl. entschädigungspflichtiger Sachverhalte wird auf die Bestimmungen unter § 7 Abs. 3 ff. LG verwiesen.</p> <p>Innerhalb des NSG 2.1-4 „Schaagbachtal“ ist der als FFH-Gebiet gemeldete Bereich als Zone II gekennzeichnet.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.3-1*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-1 „Untere Ruraue“.
4.3-2*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-2 „Effelder Waldsee“.
4.3-3*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-3 „Rothenbach/ Effelder Wald“.
4.3-4*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-4 „Schaagbachtal“.
4.3-5*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-5 „Birgeler Bach/ Birgeler Pützchen“.
4.3-6*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Kitscher/ Kirchhover Bruch“.
4.3-7*	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-8 „Myhler Bruch“.
4.3-8	<u>Wiederaufforstung unter Verwendung bodenständiger Laubbaumarten</u>	Die forstliche Festsetzung bezieht sich auf die geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächengröße zusammenhängender Waldbestände ab 2.000m ² oder Baumreihen, lineare Gehölzbestände über 200m Länge: 2.4-1, 2.4-2, 2.4-3, 2.4-6, 2.4-7, 2.4-9, 2.4-12, 2.4-14, 2.4-15, 2.4-17.
4.4	entfällt	
4.5	<u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u>	Aufgrund der Änderung des Landesforstgesetzes vom 09.05.2000 zu § 10 Abs. 2 wird auf eine Begrenzung der Kahlschlagflächen verzichtet.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.	<p><u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</u></p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 65 BNatSchG i. V. m. §§ 36 bis 38 und 40 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung auf den Flächen privater Eigentümer soll nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern erfolgen.</p>	<p>Im Rahmen des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ werden Maßnahmen vorrangig im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsräumen zugeordnet (§ 26 Abs. 3 Satz 2 LG), sofern auch aus fachlichen Gründen eine parzellenscharfe Verortung nicht erforderlich ist. Diese Räume werden als Maßnahmenräume bezeichnet. Damit erfolgt in diesen Fällen keine parzellenscharfe, sondern eine raumbezogene Festsetzung der Maßnahme. Zudem soll somit die konkrete Verortung und Ausgestaltung der Maßnahme einvernehmlich mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter erfolgen. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die einem Maßnahmenraum zugeordnet werden, sind mit einem * gekennzeichnet.</p> <p>Für flächenscharfe Maßnahmen werden die jeweiligen Quadranten bei der Maßnahmenfestsetzung angegeben. Für raumbezogene Maßnahmen sind die Quadranten der Maßnahmenräume der folgenden Tabelle zu entnehmen.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Entwicklung von Natur und Landschaft liegt im Plangebiet bei der naturnahen Entwicklung der vorhandenen Gewässer. Diese Zielsetzung ergibt sich auch aus der WRRL, für die Umsetzungsfahrpläne vorliegen, die für die entsprechenden Gewässer Maßnahmen benennen. Der Landschaftsplan formuliert eigenständige Maßnahmen in den Kapiteln 5.5, 5.8. und 5.9, die sich auch auf die naturnahe Gewässerentwicklung beziehen. Die im Landschaftsplan aufgeführten Maßnahmen können förderunschädlich auch im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der WRRL erfolgen.</p> <p>Der Maßnahmenraum M1 umfasst räumlich auch die Bereiche, in denen Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans zur Umsetzung der WRRL an der Rur nach den dafür vorgesehenen Verfahren durchgeführt werden sollen, die nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans sind.</p> <p>Die einst pappel- und grünlanddominierten Landschaften entlang von Rur und Wurm prägen seit Jahrzehnten das Landschaftsbild. Mittlerweile ist der verbliebene Pappelbestand überaltert und in den 70er und 80er Jahren teilweise ersatzlos entfernt worden, so dass das Landschaftsbild der</p>
----	--	---

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Niederungen bereits in erheblichem Maße an raumgliedernden und prägenden Leitstrukturen verloren hat. Zielsetzung dieses Landschaftsplans ist es, die Pappel als wichtige Struktur eines landschaftlichen Leitbildes im Niederungsbereich auch in Zukunft zu erhalten. Es sollen daher in den Schutzgebieten parallel von Rur und Wurm, zur Erfüllung der Festsetzungen, z.B. entlang von Gräben neben bodenständigen Baumarten auch weiterhin Pappeln angepflanzt werden. Hierzu dienen vor allem die Festsetzungen unter 5.8 und 5.9 im Rahmen der Maßnahmenformulierung „Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen“. Die Vorgaben des § 40 BNatSchG lassen jedoch eine Anpflanzung der typischen Kanadapappel mit ihrer breitsäulenförmigen Krone außerhalb forstwirtschaftlicher Maßnahmen spätestens ab dem Jahre 2020 nicht mehr zu. Daher soll verstärkt auf die ursprüngliche Schwarzpappel (Sorten „robusta“ oder „regenerata“) zurückgegriffen werden.</p>
--	--	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Übersicht über Maßnahmenräume und raumbezogene Maßnahmen * (mit Sternchen versehen). Flächenbezogene Maßnahmen sind in dieser Tabelle nicht enthalten.

Raum Nr.	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe in ha	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen				Anmerkungen
				5.1	5.5	5.8	5.9	
M1	Bc, Cc, Cd, Dd, De, Ee, Ef	NSG Untere Ruraue, LSG Untere Rurniederung (Zone II)	387,6			-5*	-1* -4* -5* -6*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M2	Cb, Db, Ea, Eb	Rothenbach/ NSG Effelder Wald	87,7				-11*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M3	Cb, Db, Dc, Eb, Ec, Fb	Effelder Wald	729,6	-1*				
M4	Cb	Wasserfläche NSG Effelder Waldsee	26,0			-1*		
M5	Bc, Cb, Cc	Schaagbach westlich Effeld	48,0				-7* -9* -10*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M6	Cb, Cc	Erholung – NSG Effelder Waldsee	28,0					
M7	Cb, Cc, Db, Dc	Agrarraum östlich Effeld	87,6	-2* -3* -4*				
M8	Bc, Cc	Agrarraum westlich Effeld	53,2	-5*		-2*		
M9	Cc, Cd, Dd	Baaler Bach westlich Ophoven	93,9	-6*		-3*		
M10	Cc, Cd, Dc, Dd, Ec, Ed	Strukturreicher Agrarraum zw. Ophoven und Birgelen	380,3	-7* -8*				
M11	Cc, Cd	Östlicher Ortsrand Ophoven	27,5			-6*		
M12	Cc, Dc, Ec	NSG Schaagbachtal und LSG Offenland und Ortsrandlagen im Wassenberger Riedelland zw. Effeld und Rosenthal	124,7				-13* -14*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M13	Db, Dc, Eb, Ec	Deponie nordwestlich Rosenthal	34,9					Rekultivierungsplan
M14	Eb, Ec, Fb, Fc	NSG Schaagbachtal – Nördlicher Bereich	105,0		-60*			Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M15	Dc, Ec	Ortsrand nördlich Birgelen	87,6	-9*				
M16	Ac, Ad, Bc, Bd	Schaafbach/ Kitscher Bach	82,5			-7*	-15* -17* -18*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M17	Bc	Nördlich Winkel	36,0	-10*				

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Raum Nr.	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe in ha	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen				Anmerkungen
				5.1	5.5	5.8	5.9	
M18	Bc, Bd, Cc, Cd	Agrarraum östlich Karken - Ruraue	130,8	-11*		-8* -46*		
M19	Bc, Bd	Ortsrand nördlich Karken	37,7	-12* -13*		-10*		
M20	Bd	Ortsrand westlich Karken	30,7			-11*		
M21	Ad, Ae, Bd, Be	Agrarraum Umfeld NSG Kitscher Bruch	137,9			-12* -13*		
M22	Ad, Ae, Bd, Be	NSG Kitscher/ Kirchhovener Bruch	239,0				-28* -30*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M23	Bd, Be, Cd, Ce	Agrarraum südlich Karken	123,6	-14* -15*				
M24	Ad, Ae, Be	Ortsrand Kirchhoven/ Driesch	84,3			-15*		
M25	Be, Bf, Ce, Cf	Schüttdorfer Benden/ Strukturreicher Raum östlich Kirchhoven	76,8			-16*		
M26	Be, Ce	NSG Lago Laprello Nord/ Heinsberger Driesch	47,0		-61*	-17*		
M27	Bf, Ce, Cf	Erholung - Lago Laprello Süd	46,8					
M28	Cd, Ce, Cf	Strukturreicher Raum Heinsberg – Floitgraf-Kempen	147,3			-18*		
M29	Cd, Ce, Cf	Junge Wurm	76,4				-19* -20* -21*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M30	Cd, Ce, Cf, Dd, De, Df	Wurm	193,2				-23* -26* -27*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M31	Cd, Dd, De	Ophovener Seen	100,6			-22*		Rekultivierungspläne und Umlegung Birgeler Bach
M32	Dd, Ec, Ed	Birgeler Bach/ westlich Birgelen	71,2	-16* -17* -18*		-23* -24* -25*		
M33	Ed	Ortsrand nördlich Wassenberg	39,6	-19*				
M34	Ec, Ed, Fc, Fd	Jacoba Wald/ Wassenberger Wald	303,0					
M35	Ec, Ed	NSG Birgeler Bruch/ Birgeler Pützchen	32,1			-27*		

KREIS HEINSBERG

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Raum Nr.	Planquadrat	Lagebezeichnung	Größe in ha	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen				Anmerkungen
				5.1	5.5	5.8	5.9	
M36	Fc, Fd, Gd	Agrarraum nördlich Myhl	66,5	-20*		-28*		
M37	Fc	FFH Schaagbach – Südlicher Bereich	28,3		-60*		-32* -33* -34*	Raum mit Maßnahmen gem. Umsetzungsfahrplan der WRRL
M38	Fc, Fd	Ortsrand östlich Myhl	55,1	-21*				
M39	Fd, Gd	Ortsrand Straßendorf Myhl-Ost	40,9			-30*		
M40	Ed, Fd	Marienbruch	32,6			-31*		
M41	Ed, Ee, Fd, Fe	Wassenberger Wald	193,8			-32*		
M42	Ed, Ee, Fd, Fe	NSG Myhler Bruch	49,6			-34*		
M43	Fd, Fe, Gd, Ge	Agrarraum südlich Myhl	117,5	-22* -23* -24*				
M44	Dd, De, Ed, Ee	Baaler Bach zwischen Forst und Orsbeck	183,0			-35* -36* -37* -39*		
M45	Ee, Fe	Agrarraum südlich Orsbeck	58,5	-25* -26* -27*				Straßenbauvorhaben in dem Raum geplant
M46	Ee	Ortsrand südwestlich Orsbeck	17,4			-40*		
M47	Dd, De	Ortsrand östlich Hochbrück	17,8					
M48	Ce, Cf, De, Df	Strukturreicher Raum nördlich Unterbruch	187,0		-55*	-41*		
M49	De, Ee, Ef	Umfeld NSG Ruraue zwischen Orsbeck und Unterbruch	114,9			-42* -43*		
M50	Df	Ortsrand südlich Unterbruch	63,5			-45*		
M51	De, Df, Ee, Ef	Agrarraum südwestlich Unterbruch	109,0	-28* -29* -30*				
M52	Cf, Cg, Df, Dg	B221 Korridor bei Heinsberg	59,1	-31*				Maßnahmen zum Lärm- und Emissionsschutz

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Allgemeine Grundsätze zu den Maßnahmenfestsetzungen:</p> <p>Bei Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzstreifen sind die Nutzungen Dritter, die bestehenden Vorschriften und die grundbuchlich gesicherten Rechte zu beachten. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freihaltung von Sichtdreiecken und Einhaltung der Abstandsregelungen aus Gründen der Verkehrssicherheit; - Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Freihaltung der erforderlichen Arbeits- und Schutzstreifen; - Beachtung von unterirdischen Leitungstrassen und Drainagen; - Berücksichtigung bestehender Windkraftanlagen und Sonderlandeplätze für Ultra-Leichtflugzeuge. <p>Die nachbarrechtlichen Bestimmungen - Grenzabstände für Pflanzen und Zäune - gemäß Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten. Dabei sollen nach Möglichkeit die in den §§ 40 – 43 genannten Pflanzabstände eingehalten werden.</p> <p>Vor der Durchführung von Maßnahmen ist durch Abgleich mit dem Altlastverdachtsflächenkataster sicherzustellen, dass die Fläche altlastenverdachtsfrei ist.</p> <p>Bei der Festsetzung von Gehölzen sind sowohl Baumreihen als auch Gehölzstreifen wählbar. Hierbei darf der Anteil der Baumreihe nicht überwiegen. Sowohl Gehölzstreifen als auch Baumreihen können mit räumlicher Unterbrechung in mehreren Teillängen unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung angeordnet werden.</p> <p>Bei der Festsetzung von Gehölzanpflanzungen zur Ortsrandeinbindung muss der Obstwiesenanteil mindestens 50 % der festgesetzten Fläche betragen. Bei der Pflege und Anlage von Obstwiesen sind die Allgemeinen Hinweise in Kapitel 5.8 zu beachten.</p>	<p>Die Maßnahmenräume werden flächendeckend für das Plangebiet gebildet und durchnummeriert. Aufgrund ihrer vorhandenen Ausstattung, ihrer Lage, geringen Größe oder aufgrund von festgesetzten flächenscharfen Maßnahmen ergeben sich keine raumbezogenen Maßnahmenfestsetzungen für die Räume M6, M13, M27, M34, M47. Hierbei sind die forstlichen Festsetzungen gemäß Kap. 4 nicht in die Betrachtung miteinbezogen.</p> <p>Flächenscharfe Festsetzungen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind ohne * in der Karte gekennzeichnet. Die genaue Festlegung der Standorte unter Beachtung des landschaftsgestalterischen oder landschaftsökologischen Zwecks erfolgt bei der Durchführung unter Beteiligung der Betroffenen, insbesondere auch der Pächter.</p> <p>Soweit bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Erwerb landwirtschaftlicher Flächen beabsichtigt ist, wird der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer (LWK) vorab die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sind die jeweiligen besonderen Bewirtschaftungsaufgaben zu beachten. Zur Zeit bestehen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Heinsberg die folgenden Fördermöglichkeiten (Stand November 2012): Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/ Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker, Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen, Grünlandextensivierung Weide/ Wiese, Neuanlage und Erhaltung bestehender Obstbaumbestände (Streuobstwiesenschutz), Anlage und Pflege von Hecken. Nähere Auskünfte zu den Förderbedingungen erteilt die Untere Landschaftsbehörde.</p> <p>Nach Auslauf eines zeitlich befristeten Vertrags zur Nutzungsextensivierung (z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, MSL) kann die ursprüngliche Nutzung wieder aufgenommen werden.</p> <p>Die Gehölzlisten mit den für Anpflanzungen zu verwendenden bodenständigen Gehölzen</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Von den folgenden in Kapitel 5 genannten Regemaßen kann in begründeten Einzelfällen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde abgewichen werden.</p>	<p>(Gehölzgruppen) sind unter Punkt 6.1 aufgeführt. Die für die Anlage von Obstwiesen vorzugsweise in Frage kommenden altbewährten Obstgehölze werden unter Punkt 6.2 aufgeführt. Des Weiteren kann bei den Maßnahmenfestsetzungen nach 5.1 bis 5.9 die Liste der Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation im Einzelfall nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde um Arten ergänzt werden, die unter Punkt 6.3 aufgeführt sind.</p> <p>Für alle linearen Anpflanzungen (Baumreihen, Gehölzstreifen) und Kräutersäume gilt, dass die notwendige Erschließung der anliegenden Grundstücke in der Ausführungsplanung zu gewährleisten ist. Bei der Anlage der Ortseingrünungen sollen bei der Wahl der Gehölze und Pflanz- bzw. Pflegeform die speziellen kulturhistorischen Formen Berücksichtigung finden (z. B. arttypische Weißdornschnithecken, Kopfbäume, Obsthochstämme lokaler Sorten).</p> <p>Wo möglich, sind die Baum- und Strauchpflanzungen durch die Anlage von Wildkräutersäumen zu flankieren.</p> <p>Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung sicherzustellen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird. Des Weiteren ist bei Anpflanzungen an Gewässern die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ zu beachten.</p> <p>Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen sind die durch den Erftverband eingerichteten Dauerquadrate zur Überwachung der Feuchtgebiete in den Bereichen des Rothenbachs, Schaagbachs, Birgeler Bruchs/ Birgeler Pützchens, Myhler Bruchs, Marienbruchs, der Wurmaue und der Ruraue zu beachten.</p>
5.1	<p><u>Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 2 Nr. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Grundsätze durchzuführen:</p>	<p>Die Anpflanzungen erfolgen, wenn möglich, auf öffentlichen Flächen, jedoch nicht entlang von klassifizierten Straßen.</p> <p>Für die Anlage der Gehölzstreifen, Uferrandstreifen und Staudensäume - teilweise mit Gehölzgruppen</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Baumpflanzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Baumgruppe besteht aus 2 bis 5 Bäumen.- Bei Baumreihen beträgt der Baumabstand in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart max. 20 m, bei Kopfbäumen 5 bis 10 m; bei Ergänzungspflanzungen richtet sich der Pflanzabstand nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.- Kopfbäume sind in Abständen von 5 bis 10 Jahren (in den Entwicklungsjahren alle 3 bis 5 Jahre) zurückzuschneiden; neu gezogene Kopfbäume sind auf die Dauer von 5 Jahren, z. B. durch Aufputzen, zu pflegen.- Pflege bzw. Anlage von Obstwiesen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.8. <p>Gehölzstreifen und -gruppen bzw. Feldgehölze:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gehölzstreifen und -gruppen sind mind. 2-reihig anzulegen. Die Breite sollte 10 m einschließlich nicht beplanzter Saumbereiche betragen, der Pflanzabstand 1,5 bis 2,0 m.- Alle Gehölzpflanzungen sind dauerhaft gegen Verbisschäden (durch Wild- und Weidetiere) zu schützen.- Pflegemaßnahmen, wie z.B. Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen, sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG in der Regel zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.- Frei wachsende Gehölzstreifen und -gruppen sind bei Bedarf, z. B. bei Verkahlung, abschnittsweise auf den Stock zu setzen; das anfallende Häckselgut oder Äste können in den Gehölzstreifen flächig verteilt verbleiben. Einzelne Bäume sollen dabei belassen und zu Überhältern entwickelt werden.- Bei flächigen Gehölzanlagen (Feldgehölze) ist randlich ein stufiger Aufbau mit entsprechenden niedrigerwüchsigen Arten (Waldmantel), auch mit einem vorgelagerten	<p>- werden auch private Flächen in Anspruch genommen.</p>
--	--	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Kraut- oder Hochstaudenflur vorzusehen.</p> <p>Uferstreifen und Ufergehölze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Gehölzpflanzung sind die Ufer flächig zu bepflanzen; die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach den hydraulischen Gegebenheiten. Die Pflanzabstände betragen 1,5 bis 2,0 m. - Die Ufergehölze sind bei Bedarf auf den Stock zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen. - Die Gehölzpflanzungen an den Ufern sind in wechselseitigen Abschnitten zu unterbrechen. In diesen Bereichen sind beidseitig Uferstreifen vorzusehen, in denen offene Krautsäume und gewässertypische Hochstaudenfluren zu entwickeln sind. - Sofern angrenzend an den Uferstreifen eine Beweidung erfolgt, ist das Gewässer auszuzäunen. <p>Wildkräutersäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kräutersäume sind in einer Breite von mind. 5 m anzulegen. Die Grenzen der Wildkräutersäume sind zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch mindestens 0,9 m hohe Pfähle (über dem Boden gemessen) an Anfangs-, End-, Knick- und Zwischenpunkten mit höchstens 50 m Abstand zu kennzeichnen. - Die Säume sind i.d.R. in den ersten 3 Jahren mind. 2 bis 3mal jährlich, danach jährlich abschnittsweise in der Zeit zwischen dem 15. Juli und 30. September zu mähen, soweit sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden. Anfallendes Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. 	<p>Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung sicherzustellen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird. Des Weiteren ist bei Anpflanzungen an Gewässern die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ zu beachten. Entsprechend dieser Richtlinie ist auch in Abhängigkeit von der Gewässerbreite und des Gewässertypus die Breite des Uferstreifens abzuleiten.</p> <p>In Abwägung von naturschutzfachlichen und sonstigen Belangen kann das Mahdregime in Absprache mit der ULB im Einzelfall angepasst werden.</p>
5.1-1*	Anlage von gestuften Waldmänteln (ca. 400 m) (Gehölzliste III, IV, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M3.
5.1-2*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 900 m) (Gehölzliste III, IV sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M7.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.1-3*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 1.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M7.
5.1-4*	Anlage von Gehölzen zur Strukturanreicherung des Landschaftsraumes (ca. 800 m) (Gehölzliste III, IV)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M7.
5.1-5*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M8.
5.1-6*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 400 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M9.
5.1-7*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 3.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M10.
5.1-8*	Anlage von Gehölzen zur Strukturanreicherung des Landschaftsraumes (ca. 3.000 m) (Gehölzliste I, II, IV, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M10.
5.1-9*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 900 m) (Gehölzliste II, IV, V sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M15.
5.1-10*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 250 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M17.
5.1-11*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 800 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M18.
5.1-12*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 400 m) (Gehölzliste I, II sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M19.
5.1-13*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 400 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M19.
5.1-14*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 1.200 m) (Gehölzliste I, II sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M23.
5.1-15*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 1.200 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M23.
5.1-16*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 700 m) (Gehölzliste I, II, III, V sowie Obstbäume.)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M32.
5.1-17*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 700 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M32.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.1-18*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 600 m) (Gehölzliste I, II, III, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M32.
5.1-19*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 350 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M33.
5.1-20*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 600 m) (Gehölzliste III)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M36.
5.1-21*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 500 m) (Gehölzliste III sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M38.
5.1-22*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 1.000 m) (Gehölzliste III, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M43.
5.1-23*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 1.200 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M43.
5.1-24*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 1.100 m) (Gehölzliste III, V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M43.
5.1-25*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 500 m) (Gehölzliste V)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M45.
5.1-26*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 600 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M45.
5.1-27*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 600 m) (Gehölzliste V sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M45.
5.1-28*	Anlage von Gehölzen zur Ortsrandeinbindung (ca. 1.100 m) (Gehölzliste I, II sowie Obstbäume)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M51.
5.1-29*	Anlage von Wildkräutersäumen (ca. 1.000 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M51.
5.1-30*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 800 m) (Gehölzliste I, II)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M51.
5.1-31*	Anlage von Gehölzen zur Strukturaneicherung des Landschaftsraumes (ca. 200 m) (Gehölzliste I, II)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M52.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.1-32	Ergänzung der bestehenden Baumreihen bei Haus Elsum zur L 117 (Gehölzliste I)	Die Maßnahmen bezieht sich auf den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-3 in dem Maßnahmenraum M10.
5.2	<u>entfällt</u>	
5.3	<u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)</u>	Es wurden keine Festsetzungen getroffen.
5.4	<u>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 LG)</u>	Es wurden keine Festsetzungen getroffen.
5.5	<u>Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LG)</u> Aufgrund § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen und Landschaftsbestandteile sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen zu pflegen.	Die Pflegemaßnahmen dienen auch der Erhaltung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet. Diese sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Weitere Pflegemaßnahmen umfassen die Pflege von geschützten Landschaftsbestandteilen, wie insbesondere Obstwiesen sowie ein spezifisches Mahdregime in Bereichen mit einem Vorkommen des Wiesenknopf – Ameisenbläulings bzw. seiner Wirtspflanzen.
	Mahdregime Großer Wiesenknopf: Grundsätze zur Pflege/ Bewirtschaftung von Flächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopf, als Wirtspflanze für den Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläuling: - 1 bis 2-schürige Mahd entsprechend dem Gewässerunterhaltungsplan in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die erste Mahd sollte bis spätestens Ende Mai erfolgen, die zweite Mahd nicht vor Mitte September, mit einer Schnitthöhe von mind. 7 cm; dabei sollten bei der Frühmahd stets Saum- und Brachestreifen belassen werden, die erst im übernächsten Jahr während der Spätmahd wiederzumähen sind. - Eine Mahd mit Mulch- und Schlegelmähdern ist	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>unzulässig.</p> <p>Vegetationskontrolle und Offenhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die Standorte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind Vegetationskontrollen durchzuführen, um den Bestand von Arten zu prüfen, die insbesondere auf offene Bodenflächen (Rohboden) angewiesen sind (z.B. Heideflächen, Mager- und Trockenrasen, Amphibiengewässer).- Ggf. sind entsprechende offene Flächen zu schaffen und eine stattfindende Sukzession zu unterbrechen. <p>Pflegemaßnahmen von Obstwiesen oder Kopfbäumen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kopfbäume sind in Abständen von 5 bis 10 Jahren (in den Entwicklungsjahren alle 3 bis 5 Jahre) zurückzuschneiden; neu gezogene Kopfbäume sind auf die Dauer von 5 Jahren, z. B. durch Aufputzen, zu pflegen.- Fachgerechte Pflegeschnitte (Erziehungsschnitt in den ersten 5 Jahren jährlich, danach Auslichtungsschnitt bzw. Erhaltungsschnitt in mehrjährigem Turnus) sollten im Sommer oder während der Vegetationsruhe erfolgen. Bei älteren Bäumen ist das Totholz möglichst zu erhalten.- Zur Kurzhaltung des Unterwuchses und damit zur Verhinderung der Verbuschung ist eine maximal dreimalige Mahd im Jahr vorzusehen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Bei einer extensiven Beweidung sind zusätzliche Schutzzäune um die Jungbäume erforderlich. Zur Beweidung eignen sich Schafe (bis zu 10 Muttertiere pro ha) und Rinder (bis zu 2 Tiere pro ha).- Der Einsatz von Bioziden sollte unterbleiben, eine Düngung sollte nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen.- Pflegemaßnahmen, wie z.B. Rückschnitte von Gehölzen, sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG in der Regel zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.	
--	--	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Maßnahmen zur Pflege der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope:</p> <p>Pflegemaßnahmen für gewässerbezogene Biotope wie Altarme, Altwässer, Kleingewässer (Heideweiher, Tümpel) und Quellbereiche sowie vorhandene Röhrichtbestände:</p> <ul style="list-style-type: none">- Quellbereiche und Kleingewässer in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifens durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden,- bei Kleingewässern, Altarmen und Altwässern möglichst abschnittsweise, zeitlich, d.h. mehrjährig versetzte Ausräumung und Entschlammung bei Bedarf,- Freistellung von stark zugewachsenen Stillgewässern bzw. Entfernen stark verschattender Gehölze an Süd- und Südwestufer. <p>Pflege von Biotopen der Au-, Bruch- und Sumpfwälder (Weiden-Auenwald, Bachbegleitender Erlenwald, Auwald, Bruchgebüsch, Erlen-Bruchwald, Birken-Moorwald):</p> <ul style="list-style-type: none">- entwässernd wirkende Verrohrungen sind nach Beurteilung der Auswirkungen auf angrenzenden Flächen zu entfernen,- der Nährstoffeintrag in die Feuchtbereiche ist zu reduzieren z.B. durch Extensivierung der angrenzenden Nutzung,- standortfremde Gehölze sind zu entfernen,- die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln im Einwirkungsbereich der Waldbereiche ist nicht zulässig. <p>Pflege von Biotopen der seggen- und binsenreichen Nasswiesen (Flutrasen, brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland, Feuchtgrünland):</p> <ul style="list-style-type: none">- abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 1. Oktober und Entfernen des Mähgutes von	<p>Nachfolgende Maßnahmen zur Pflege der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope werden erst nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt. Zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden.</p>
--	---	---

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>der Fläche, bei Flutrasen jährlich,</p> <ul style="list-style-type: none">- Düngung nicht zulässig,- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,- Entfernen von aufkommenden Gehölzen vom 1. Oktober bis 28. Februar und Abtransport des Schnittgutes. <p>Pflege von Biotopen der Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden (Pfeifengras-Feuchtheiden, Trockenrasen, Silikattrockenrasen, Silbergrasfluren):</p> <ul style="list-style-type: none">- abschnittsweise, extensive Beweidung oder Mahd einschließlich Entfernen des Mähgutes von der Fläche,- Düngung nicht zulässig,- Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. <p>Pflege von Großseggenriedern:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,- abschnittsweise alle 1-2 Jahre mähen und Mähgut von der Fläche entfernen,- Entfernen von aufkommenden Gehölzen ab dem 1. Oktober bis zum 28. Februar und Abtransport des Schnittgutes. <p>Pflege von naturnahen Fließgewässerbiotopen (Tieflandbach, Quellbach):</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche beträgt je nach Bachlauf beidseitig 5-10 m und ist vor Ort festzulegen,- die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der Uferstreifen ist nicht zulässig.	
--	--	--

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cb, Db 5.5-1	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen bachbegleitender Erlenwald, Erlen-Bruchwald, Tieflandbach	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-015 in den Maßnahmenräumen M2 und M4.
Db 5.5-2	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Trockenrasen, Silikattrockenrasen Silbergrasflur	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-011 in dem Maßnahmenraum M3.
Eb 5.5-3	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp stehendes Kleingewässer	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-0003 in dem Maßnahmenraum M2.
Eb 5.5-4	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Heideweiher	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-0001 in dem Maßnahmenraum M2.
Bc 5.5-5	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Altarm, Flutrasen	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-020 in den Maßnahmenräumen M1, M5 und M8.
Bc, Cc 5.5-6	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Altarm	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-021 in dem Maßnahmenraum M1.
Bc 5.5-7	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-019 in dem Maßnahmenraum M1.
Bc, Cc 5.5-8	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Altarm	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-022 in dem Maßnahmenraum M1.
Bc, Cc 5.5-9	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Altarm	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-0005 in dem Maßnahmenraum M1.
Cd 5.5-10	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich östlich Ophoven, angrenzend an den Baaler Bach in dem Maßnahmenraum M9.
Eb, Ec, Fb, Fc 5.5-11	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Erlen-Bruchwald, Auwald, Tieflandbach	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die gesetzlich geschützten Biotope GB-4802-072, GB-4802-073, GB-4802-074, GB-4802-075, GB-4803-112, GB-4803-113, GB-4803-114 in dem Maßnahmenraum M14.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ad 5.5-12	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Erlen-Bruchwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-0011 in dem Maßnahmenraum M22.
Ad 5.5-13	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp stehendes Kleingewässer	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-018 in dem Maßnahmenraum M22.
Ad 5.5-14	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp stehendes Kleingewässer	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-0009 in dem Maßnahmenraum M22.
Ad 5.5-15	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp stehendes Kleingewässer	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-0007 in dem Maßnahmenraum M21.
Bd 5.5-16	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der gekennzeichneten Grabenstrukturen westlich Karken in dem Maßnahmenraum M22.
Bd 5.5-17	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der gekennzeichneten Grabenstrukturen westlich Karken in dem Maßnahmenraum M22.
Be 5.5-18	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der gekennzeichneten Grabenstrukturen westlich Werlo in den Maßnahmenräumen M22 und M25.
Be 5.5-19	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp stehendes Kleingewässer	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-0004. in dem Maßnahmenraum M22
Be 5.5-20	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Erlen-Bruchwald, stehendes Kleingewässer, Röhricht	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-0005 in dem Maßnahmenraum M22.
Be 5.5-21	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Flutrasen	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-0006 in dem Maßnahmenraum M22.
Ce 5.5-22	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der Jungen Wurm westlich Kempen in dem Maßnahmenraum M29.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ce 5.5-23	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der Jungen Wurm östlich des Lago Laprello in dem Maßnahmenraum M26.
Ce, De 5.5-24	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der Wurm südlich Hochbrück in dem Maßnahmenraum M30.
Cd 5.5-25	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der Wurm nordöstlich von Kempen in dem Maßnahmenraum M1.
Dd 5.5-26	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der Rur nördlich Hochbrück. in dem Maßnahmenraum M1
Cd 5.5-27	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen stehendes Kleingewässer, brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-024 in dem Maßnahmenraum M1.
Cd, Dd 5.5-28	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Altwasser, Röhricht	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-025. in dem Maßnahmenraum M1
Dd 5.5-29	Pflegemaßnahmen für den Biototyp Altarm	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4902-304 in dem Maßnahmenraum M1.
Dd 5.5-30	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang des Baaler Bachs südlich der Siedlung Forst in dem Maßnahmenraum M31.
5.5-31	entfallen	
Fc 5.5-32	Pflegemaßnahmen für den Biototyp stehendes Kleingewässer	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4803-0003 in dem Maßnahmenraum M34.
Fc 5.5-33	Pflegemaßnahmen für den Biototyp stehendes Kleingewässer	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4803-0001 in dem Maßnahmenraum M34.
Ec	Pflegemaßnahmen für die Biototypen Erlenbruchwald, Tieflandbach	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-002 in dem Maßnahmenraum M35.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-34		
Ed 5.5-35	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Erlenbruchwald, Birken-Moorwald, Pfeifengras-Feuchtheide, Bruchgebüsch, Tieflandbach	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4802-003 in dem Maßnahmenraum M35.
Fb 5.5-36	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Birken-Moorwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4803-115 in dem Maßnahmenraum M14.
Fc 5.5-37	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Bruchgebüsch, Röhricht, Tieflandbach	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die gesetzlich geschützten Biotope GB-4803-124, GB-4803-123, GB-4803-117 in dem Maßnahmenraum M37.
Ed 5.5-38	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp bachbegleitender Erlenwald, naturnahes Fließgewässer	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4803-005, GB-4802-004 in dem Maßnahmenraum M40.
Fd 5.5-39	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen stehendes Kleingewässer, Erlen-Bruchwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-302 in dem Maßnahmenraum M42.
Fd, Fe 5.5-40	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp bachbegleitender Erlenwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0025 in dem Maßnahmenraum M42.
Fd 5.5-41	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0026 in dem Maßnahmenraum M42.
Fe 5.5-42	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Röhricht	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0027 in dem Maßnahmenraum M42.
Fd, Fe 5.5-43	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Erlen-Bruchwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0024 in dem Maßnahmenraum M42.
Fe 5.5-44	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp bachbegleitender Erlenwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0023 in dem Maßnahmenraum M42.
Fe	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Tieflandbach, Röhricht	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0022

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-45		in dem Maßnahmenraum M42.
Ee, Fe 5.5-46	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen stehendes Kleingewässer, Röhricht	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4903-0021 in dem Maßnahmenraum M42.
De 5.5-47	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Altarm, Weiden-Auenwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4902-0003 in dem Maßnahmenraum M1.
De 5.5-48	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der Rur östlich Hochbrück in dem Maßnahmenraum M1.
De 5.5-49	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der Rur östlich Hochbrück in dem Maßnahmenraum M1.
De, Ee 5.5-50	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der Rur westlich Orsbeck in dem Maßnahmenraum M1.
De, Ee 5.5-51	Pflegemaßnahmen für den Biotoptyp Altwasser	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4902-0001 in dem Maßnahmenraum M44.
Ee 5.5-52	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Altarm, Weiden-Auenwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die gesetzlich geschützten Biotope GB-4902-301, GB-4902-303 in dem Maßnahmenraum M1.
Ee 5.5-53	Pflegemaßnahmen für die Biotoptypen Altwasser, Weiden-Auenwald	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den gesetzlich geschützten Biotop GB-4902-0002 in dem Maßnahmenraum M1.
De 5.5-54	Pflegemaßnahmen Obstwiese	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die Obstwiese nordöstlich Unterbruch am Rurhof in dem Maßnahmenraum M49.
Ce, Cf, De, Df 5.5-55*	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die raumbezogene Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M48 nördlich Unterbruch.
Ce, Cf	Mahdregime zur Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Bereich entlang der Wurm nördlich Heinsberg

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-56		in dem Maßnahmenraum M30.
Bd 5.5-57	Pflegemaßnahmen Obstwiese	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die Obstwiese südlich Hingen als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-5 in dem Maßnahmenraum M20.
Bd 5.5-58	Pflegemaßnahmen Obstwiese	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die Obstwiese westlich Karken als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-13 in dem Maßnahmenraum M21.
Dd 5.5-59	Pflegemaßnahmen Obstwiese	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf Obstwiese nördlich der Siedlung Forst in dem Maßnahmenraum M44.
Eb, Ec, Fb, Fc 5.5-60*	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung und Optimierung von Wald- und Fließgewässerkomplexen	Die raumbezogene Maßnahme bezieht sich auf die Zone II innerhalb des NSG 2.1-4 (FFH-Gebiet DE 4803-302 „Schaagbachtal“) in den Maßnahmenräumen M14 und M37. Bei den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung und Optimierung von wertvollen Wald- und Fließgewässerkomplexen ist der Erlass III-6/III-7-606.00.00.21 des MUNLV vom 16.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald zu beachten.
Be, Ce 5.5-61*	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Optimierung der Uferbereiche	Die raumbezogenen Maßnahmen beziehen sich auf den Lago Laprello-Nord (NSG 2.1-7) im Maßnahmenraum M26. Die Pflegemaßnahmen umfassen die Entfernung des Baumaufwuchses am südlichen Ufer (insbesondere der Inselbereiche) zur Schaffung von offenen, besonnten Uferbereichen. Die Entwicklungsmaßnahmen umfassen die Entwicklung von Ufervegetation durch Initialpflanzungen zur Herstellung von Schilf- und Röhrichtzonen.
Fc 5.5-62	Pflegemaßnahmen zur teilweisen Offenhaltung	Die flächenscharfen Maßnahmen beziehen sich auf die ehemalige Sandgrube „Obere Heide“, für die ebenso die Maßnahmen 5.5-32 und 5.5-33 in dem Maßnahmenraum M34 festgesetzt sind.
5.6	<u>entfällt</u>	
5.7	<u>entfällt</u>	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.8	<p><u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LG)</u></p> <p>Aufgrund von § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage festgesetzten Maßnahmen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen als naturnahe Lebensräume anzulegen oder wiederherzustellen.</p> <p>Unter der Ziffer 5.8 sind speziell die Maßnahmen des Landschaftsplans aufgeführt, die auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 ff. BNatSchG i. V. m. § 4a ff. LG durchgeführt werden können.</p> <p>Beschränkt sich die Festsetzung auf den Text „Extensivierung der Nutzung“, so hat die Art und Form der Umsetzung im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen.</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 65 BNatSchG i. V. m. den §§ 36 bis 38 und 40 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung auf den Flächen privater Eigentümer soll nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern erfolgen.</p> <p>Der Schwerpunkt der Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG im Landschaftsplan „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ liegt bei der Entwicklung, Wiederherstellung und Optimierung der Gewässerstrukturen hinsichtlich ihrer Naturnähe. Dazu zählen insbesondere die Extensivierung der Nutzung in gewässernahen Bereichen, die Entwicklung von Uferandstreifen und die Umwandlung von Acker in Grünland. Sofern für die Gewässer eine Berichtspflicht gemäß der WRRL vorgeschrieben ist, erfolgt die Festsetzung der Maßnahmen unter der Festsetzungsnummer 5.9 gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG. Die Anlage von gehölzgeprägten Uferandstreifen ist auch unter der Festsetzungsnummer 5.1 aufgeführt.</p> <p>Vergleichbare Zielsetzungen werden auch über die Umsetzung der WRRL verfolgt, die nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans sind. Diese umfassen auch weitergehende Konzeptionen wie z. B. die Entfernung des Uferverbau, Laufverlegungen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Gewässer. Der Maßnahmenraum M1 kennzeichnet den Bereich, in dem entsprechende Maßnahmen an der Rur in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Umsetzungsfahrplan erfolgen sollen.</p>
	<p>Grundsätze zur Anlage/ Ergänzung und Pflege von Obstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mindestfläche der Obstwiese sollte eine Größe von 0,15 ha nicht unterschreiten und mindestens 10 Bäume aufweisen. Bei einer Größe von einem ha muss der Mindestbaumbestand 35 Stück betragen. Zusätzlich ist eine extensive Grünlandnutzung vorzusehen. Das Anpflanzungsmuster ist möglichst unregelmäßig zu wählen. - Bei der Lage sind vorzugsweise hofnahe Flächen zu wählen, wobei in der Umgebung bereits Obstwiesen und Grünlandflächen vorhanden sein sollten. Standorte an 	<p>Die Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ umfassen auch Maßnahmen zur Entwicklung der Anlage, Ergänzung und Pflege von Streuobstwiesen, vor allem in den Ortsrandlagen. Mit der Ergänzung von Obstwiesen ist eine Erhöhung des Baumbestandes in bestehenden Obstwiesen beabsichtigt.</p> <p>Darüber hinaus wird die Anpflanzung von frei wachsenden Gehölzstreifen oder ortstypisch einreihigen Schnitthecken entlang der Grenzen empfohlen. Der Pflanzumfang ist im Einzelnen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Pflegemaßnahmen bei den Obstwiesen werden unter 5.8 (Anlage oder Wiederherstellung</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>klassifizierten Straßen sowie zu flachgründige, staunasse und sehr leichte (Sand)böden sind nicht geeignet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimaler Zeitpunkt zur Pflanzung von Obstbäumen ist der Herbst in der Zeit vom Laubfall bis zum Beginn des Winters (Oktober/ November). - Folgende Mindestpflanzabstände sind zu beachten: Sauerkirsche: 4m, Pflaume: 6 – 8m, Birne: 8 – 10m, Apfel: 10 – 12m, Süßkirsche: 12 - 14m. Darüber hinaus sind die gültigen Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsgesetz NRW einzuhalten. - Bei der Pflanzung von Obstbäumen ist der Stamm gegen Verbiss und der Wurzelballen durch einen Korb aus Kaninchendrahtgeflecht zu schützen. - Vor der Neuanlage von Obstwiesen ist durch Abgleich mit dem Altlastverdachtsflächenkataster sicherzustellen, dass die Fläche altlastenverdachtsfrei ist. <p>Grundsätze zur Pflege/ Bewirtschaftung von Obstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechte Pflegeschnitte (Erziehungsschnitt in den ersten 5 Jahren jährlich, danach Auslichtungsschnitt bzw. Erhaltungsschnitt in mehrjährigem Turnus) sollten im August oder Januar/ Februar erfolgen. Bei älteren Bäumen ist das Totholz zu erhalten. - Zur Kurzhaltung des Unterwuchses und damit zur Verhinderung der Verbuschung ist eine höchstens zweimalige Mahd im Jahr vorzusehen. Der erste Mähtermin kann im Frühsommer (Anfang Juli) liegen, der zweite vor der herbstlichen Obsternte (September). Das Mähgut sollte entfernt werden. Bei einer Beweidung sind zusätzliche Schutzzäune um die Jungbäume erforderlich. Zur Beweidung eignen sich Schafe (bis zu 10 Muttertiere pro ha) und Rinder (bis zu 2 Tiere pro ha). - Der Einsatz von Bioziden sollte unterbleiben, eine Düngung sollte nur bei nachgewiesenem 	<p>naturnaher Lebensräume) gesondert festgesetzt. Sie können sich auf bestehende Obstwiesen beziehen, für die Pflegemaßnahmen erforderlich sind oder umfassen auch die im Zuge der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen erforderlichen Pflegemaßnahmen. Die Pflege von Obstwiesen umfasst neben den erforderlichen Schnitten und Mahdmaßnahmen auch die Ergänzung des Bestandes durch Ersatzpflanzungen für gerodete oder abgängige Bäume.</p>
--	---	---

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	<p>Bedarf erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schnitthecken sind in ortsüblicher Weise in der Regel 1x jährlich außerhalb der Nist- und Brutzeiten zu schneiden. <p>Extensivierung der Nutzung bzw. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsprechend der jeweils geltenden Förderbedingungen ist eine Extensivierung der Nutzung durchzuführen, d.h. eine mengenmäßige Reduktion der angewandten Düngemittel und Biozide oder eine Verminderung des Viehbesatzes. - Insbesondere in den gewässernahen Bereichen ist eine Umwandlung von Ackerflächen in (extensiv bewirtschaftete) Grünlandflächen vorzusehen. Soweit möglich können direkt am Gewässer angrenzende Flächen auch weitergehend als offene Krautsäume und gewässertypische Hochstaudenfluren mit entsprechender Pflege (abschnittsweise Mahd im 3 bis 5-jährlichen Turnus) gemäß untenstehender Rahmenbedingungen als offene Uferrandstreifen entwickelt werden. <p>Anlage und Pflege von offenen Uferrandstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uferrandstreifen sind möglichst beidseitig zu entwickeln. - Ziel der Anlage von Uferrandstreifen ist die Entwicklung naturnaher Uferstrukturen aus offenen Kraut- und Ruderalsäumen und gewässertypischen Hochstaudenfluren. Die Ausgestaltung der Uferrandstreifen ist nach den jeweiligen Gegebenheiten und fachlichen Erfordernissen spezifisch festzulegen. - Für unbewirtschaftete Uferrandstreifen (z. B. Krautsäume, Hochstaudenfluren) ist eine entsprechende Pflege (abschnittsweise Mahd im 3 bis 5-jährigen Turnus) vorzusehen. <p>In räumlicher und funktionaler Verbindung mit den Uferrandstreifen sind Gehölzpflanzungen als gewässerbegleitende Gehölzsäume zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Gehölzpflanzungen richtet sich die Anzahl 	
		<p>Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ ist zu beachten. Entsprechend dieser Richtlinie ist auch in Abhängigkeit von der Gewässerbreite und des Gewässertypus die Breite des Uferrandstreifens abzuleiten. Entlang der Rur ist eine Breite des Gewässerrandstreifens von 20 m ab Böschungsoberkante (entspricht ca. 25 m ab Mittelwasserlinie) anzustreben. Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung der Uferrandstreifen ergeben sich auch aus den konzeptionellen und fachlichen Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der Pflanzreihen nach den hydraulischen Gegebenheiten. Die Pflanzabstände betragen 1,5 bis 2,0 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ufergehölze sind bei Bedarf auf den Stock zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen. - Die Gehölzpflanzungen an den Ufern sind in wechselseitigen Abschnitten zu unterbrechen. - Sofern angrenzend an den Uferstreifen eine Beweidung erfolgt, ist das Gewässer auszuzäunen. <p>Anlage und Pflege von Laichgewässern und Flachwasserzonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege von Laichgewässern gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.5. - Laichgewässer sind im Bereich von Amphibienvorkommen anzulegen. Hierbei sind Flachwasserbereiche, eine Abdichtung (möglichst im Boden vorhandene Tonschicht), eine gewässertypische Flachwasservegetation und beschattungsfreie Flächen, insbesondere an den Süd- und Südwestufern herzustellen. - Wasserflächen mit Bedeutung als Nahrungs-, Brut- und Rasthabitat für Wasservögel im Plangebiet sind durch die Schaffung von Flachwasserzonen insbesondere für Limikolen zu optimieren. 	<p>Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung sicherzustellen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird.</p>
5.8-1*	Entwicklung von Flachwasserbereichen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M4.
5.8-2*	Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 1,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M8.
5.8-3*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 2,4 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M9.
5.8-4*	entfallen	
5.8-5*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M1.
5.8-6*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		Maßnahmenraum M11.
5.8-7*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,8 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M16.
5.8-8*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 3,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M18.
5.8-9*	entfallen	
5.8-10*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,4 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M19.
5.8-11*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M20.
5.8-12*	Nutzungsextensivierung (ca. 0,5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M21.
5.8-13*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,4 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M21.
5.8-14*	entfallen	
5.8-15*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,8 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M24.
5.8-16*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 4,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M25.
5.8-17*	Offenhaltung der südlichen Halbinsel	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M26.
5.8-18*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M28.
Ce 5.8-19	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,0 ha)	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die Obstwiese südöstlich Kempen in dem Maßnahmenraum M30.
Bc, Bd 5.8-20	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,8 ha)	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die Obstwiese nördlich Hingen in dem Maßnahmenraum M16.
Bc 5.8-21	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,8 ha)	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf die Obstwiese nördlich Hingen in dem Maßnahmenraum M16.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.8-22*	Offenhaltung von Flachwasserbereichen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M31.
5.8-23*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 2,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M32.
5.8-24*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 500 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M32.
5.8-25*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 250 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M32.
5.8-26*	entfallen	
5.8-27*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,1 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M35.
5.8-28*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 1,8 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M36.
5.8-29*	entfallen	
5.8-30*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,4 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M39.
5.8-31*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M40.
5.8-32*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 1,6 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M41.
5.8-33*	entfallen	
5.8-34*	Nutzungsextensivierung (ca. 11 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.1-8 „Myhler Bruch“ in dem Maßnahmenraum M42.
5.8-35*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 4,4 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M44.
5.8-36*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 700 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M44.
5.8-37*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 350 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M44.
5.8-38*	entfallen	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.8-39*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 1,9 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M44.
5.8-40*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M46.
5.8-41*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M48.
5.8-42*	Nutzungsextensivierung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 2,9 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M49.
5.8-43*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 200 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M49.
5.8-44*	entfallen	
5.8-45*	Anlage und Pflege von Obstwiesen (ca. 0,6 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M50.
5.8-46*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 600 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M18.
5.9	<p><u>Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 LG)</u></p> <p>Aufgrund § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen nach Maßgabe folgender Grundsätze durchzuführen.</p> <p>Unter der Ziffer 5.9 sind speziell die Maßnahmen des Landschaftsplans aufgeführt, die auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 ff. BNatSchG i. V. m. § 4a ff. LG durchgeführt werden können.</p>	<p>Der Schwerpunkt der Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ liegt in der Entwicklung der vorhandenen Gewässerstrukturen. Dazu zählen insbesondere die Extensivierung der Nutzung in gewässernahen Bereichen, die Entwicklung von Uferrandstreifen und die Umwandlung von Acker in Grünland. Im Plangebiet werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Entwicklung, Wiederherstellung und Optimierung der Gewässerstrukturen hinsichtlich ihrer Naturnähe nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG für die Gewässer festgelegt, für die eine Berichtspflicht gemäß der WRRL vorgeschrieben ist. Der § 26 Abs. 2 Nr. 3 LG bezieht sich entsprechend auf Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/ 60/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen.</p> <p>Für alle anderen Gewässer erfolgt dies durch Maßnahmen mit der Festsetzungsnummer 5.8 gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG. Die Anlage von gehölzgeprägten Uferrandstreifen ist auch unter der Festsetzungsnummer 5.1 aufgeführt.</p>

**Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“**

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		<p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 38 und 40 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung auf den Flächen privater Eigentümer soll nur durch vertragliche Vereinbarungen erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Rur und der übrigen Fließgewässer soll vor allem über freiwilligen Flächentausch, über Fördermöglichkeiten u. a. des Kulturlandschaftsprogramms oder anderweitige Entschädigung erreicht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit diese Festsetzungen über Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Die Untere Landschaftsbehörde wirkt darauf hin, dass die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vorrangig an der Rur im Maßnahmenraum M1 erfolgt.</p> <p>Vergleichbare Zielsetzungen werden auch über die Umsetzung der WRRL verfolgt. Diese umfassen auch weitergehende Konzeptionen wie z. B. die Entfernung des Uferverbaus, Laufverlegungen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung der Gewässer, Verlegung von Wegen sowie Um- oder Rückbau von Bauwerken, die nicht Gegenstand der Festsetzungen des Landschaftsplans sind. Der Maßnahmenraum M1 kennzeichnet den Bereich, in dem entsprechende Maßnahmen nach dem Umsetzungsfahrplan zur WRRL an der Rur erfolgen sollen.</p> <p>Die unter 5.9 festgesetzten landschaftspflegerischen Entwicklungsmaßnahmen können auch in Verbindung mit Planfeststellungsverfahren zur Umsetzung der WRRL realisiert werden.</p>
	<p>Die Maßnahmen umfassen die Extensivierung der Nutzung, die Umwandlung von Acker in Grünland, die Entwicklung von Auwäldern, die Anlage von Laichgewässern und Flachwasserzonen, die Anlage von Uferandstreifen und gewässerbegleitenden Gehölzsäumen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.5 bzw. 5.8.</p> <p>Beschränkt sich die Festsetzung auf den Text „Extensivierung der Nutzung“, so hat die Art und Form der Umsetzung im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen. Vorrangig sind diese Maßnahmen im Umfeld der Gewässer</p>	<p>Für alle Gewässerbepflanzungen ist vor Ausführung sicherzustellen, dass durch die festgesetzte Pflanzmaßnahme die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich verringert wird. Des Weiteren ist bei Anpflanzungen an Gewässern die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ zu beachten.</p>

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

	durchzuführen.	
5.9-1*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M1. Vorrangig ist im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ eine vollständige Umwandlung der Ackerflächen (ca. 24,9 ha) in Grünland anzustreben. Eine Extensivierung der Grünlandnutzung soll vor allem in den gewässernahen Bereichen erzielt werden. Aufgrund der Priorisierung der Ackerflächenumwandlung und der Größe des Maßnahmenraums M1 wird zur Grünlandextensivierung kein zahlenmäßiger Flächenumfang angegeben.
5.9-2*	entfallen	
5.9-3*	entfallen	
5.9-4*	Anlage von Laichgewässern (ca. 0,8 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M1.
5.9-5*	Anlage von Uferrandstreifen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M1. Vorrangig ist im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ die Anlage von Uferrandstreifen in den Bereichen anzustreben, die direkt angrenzend an das Ufer der Rur ackerbaulich bewirtschaftet werden (ca. auf einer Länge von ca. 2.000 m). Aufgrund der Priorisierung der Anlage von Uferrandstreifen auf ackerbaulich genutzten Flächen und der Größe des Maßnahmenraums M1 wird zur Anlage weiterer Uferrandstreifen kein zahlenmäßiger Flächenumfang angegeben. Sofern angrenzend an die Rur ein Wirtschaftsweg verläuft, ist zu prüfen, ob dieser entsprechend zu verlegen ist oder aufgrund seiner Ausgestaltung auch in einen extensiv genutzten Randstreifen integriert werden kann.
5.9-6*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M1. Vorrangig ist im NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ die Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen in den Bereichen anzustreben, die direkt angrenzend an das Ufer der Rur ackerbaulich bewirtschaftet werden (ca. auf einer Länge von ca. 2.000 m). Die Anlage gewässerbegleitender Gehölzsäume wird auf der Hälfte dieser Strecken angestrebt – somit ergeben sich als Größenordnung ca. 1.000 m. Aufgrund der Priorisierung der Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen auf ackerbaulich genutzten Flächen und der Größe

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

		des Maßnahmenraums M1 wird zur Anlage weiterer gewässerbegleitender Gehölzsäume kein zahlenmäßiger Flächenumfang angegeben.
5.9-7*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 1,2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M5.
5.9-8*	entfallen	
5.9-9*	Entwicklung von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 100 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M5.
5.9-10*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 200 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M5.
5.9-11*	Extensivierung der Nutzung (ca. 2 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M2.
5.9-12*	entfallen	
5.9-13*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 600 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M12.
5.9-14*	Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 5 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M12.
5.9-15*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 2,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M16.
5.9-16*	entfallen	
5.9-17*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 1.300 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M16.
5.9-18*	Entwicklung von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 650 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M16.
5.9-19*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 1,8 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M29.
5.9-20*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 1.400 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M29.
5.9-21*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 700 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M29.
5.9-22*	entfallen	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

5.9-23*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland (ca. 4,0 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M30.
5.9-24*	entfallen	
5.9-25*	entfallen	
5.9-26*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 1.600 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M30.
5.9-27*	Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzsäumen (ca. 800 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M30.
5.9-28*	Extensivierung der Nutzung/ Umwandlung von Acker in Grünland	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M22. Im NSG 2.1-6 „Kitscher Bruch/ Kirchhover Bruch“ ist eine vollständige Umwandlung der Ackerflächen in Grünland anzustreben. Eine Extensivierung der Grünlandnutzung soll vor allem entlang der Gräben sowie im Bereich der Feuchtgrünlandkomplexe erzielt werden.
5.9-29*	entfallen	
5.9-30*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 800 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M22.
5.9-31*	entfallen	
5.9-32*	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 250 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M37.
5.9-33*	Extensivierung der Nutzung (ca. 2,3 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M37.
5.9-34*	Umwandlung von Acker in Grünland oder Obstwiesenflächen (ca. 8 ha)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Maßnahmenraum M37.
5.9-35	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 100 m)	Die Maßnahme bezieht sich auf den Rothenbach im Maßnahmenraum M2. Der Randstreifen sollte beiderseits bis zu 10m Breite umfassen.
5.9-36	Anlage von Uferrandstreifen (ca. 1.400 m)	Die flächenscharfe Maßnahme bezieht sich auf den Schaagbach zwischen der Ortslage Rosenthal und der L 117 im Maßnahmenraum M12. Der Randstreifen sollte beiderseits bis zu 10m Breite umfassen.

Anhang

6.1 Gehölzlisten der potentiellen natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)

Der § 40 BNatSchG regelt den Umgang mit nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten. So legt § 40 Abs. 1 BNatSchG fest, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken. Die zu verwendenden Arten haben dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu entsprechen, sofern sie ihm unterliegen. Es wird empfohlen, den BMU-Leitfaden zur Verwendung „Gebietseigener Gehölze“ einzuhalten und die Gehölze aus den vorgegebenen 6 Herkunftsgebieten, hier vorzugsweise „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.

<u>Gehölzgruppe I. Erlenbruchwald des Flachlandes, selten waldfreies Niedermoor</u>		
Bäume:	Schwarzerle	Alnus glutinosa
	Moorbirke	Betula pubescens
	Traubenkirsche	Prunus padus
	Stieleiche	Quercus robur
Sträucher:	Faulbaum	Rhamnus frangula
	Ohrweide	Salix aurita
	Grauweide	Salix cinerea

<u>Gehölzgruppe II. Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, stellenweise mit Erlenbruchwald und Eichen-Hainbuchenwald</u>		
Bäume:	Traubenkirsche	Prunus padus
	Schwarzerle	Alnus glutinosa
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Esche	Fraxinus excelsior
	Stieleiche	Quercus robur
	Flatterulme	Ulmus laevis
Sträucher:	Wasserschneeball	Viburnum opulus
	Hartriegel	Cornus sanguinea
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
	Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Hasel	Corylus avellana

<u>Gehölzgruppe III. Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht, Feuchter Eichen-Buchenwald des Flachlandes, selten Übergänge zum Eichen-Birkenwald</u>		
Bäume:	Stieleiche	Quercus robur
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Rotbuche	Fagus sylvatica
	Zitterpappel	Populus tremula
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Winterlinde	Tilia cordata
	Eberesche	Sorbus aucuparia
Sträucher:	Hundsrose	Rosa canina
	Hasel	Corylus avellana
	Wasserschneeball	Viburnum opulus
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Salweide	Salix caprea
	Schlehe	Prunus spinosa

Gehölzgruppe IV. Stermieren-Stieleichen-Hainbuchenwald

Bäume:	Stieleiche	Quercus robur
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Buche	Fagus sylvatica
Sträucher:	Hasel	Corylus avellana
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Hundsrose	Rosa canina
a) auf ärmeren Standorten mit		
Bäume:	Zitterpappel	Populus tremula
	Eberesche	Sorbus aucuparia
Sträucher:	Salweide	Salix caprea
	Schlehe	Prunus spinos
b) auf reicheren Standorten mit		
Bäume:	Esche	Fraxinus excelsior
	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
	Feldahorn	Acer campestre
	Flatterulme	Ulmus laevis
Sträucher:	Hartriegel	Cornus sanguinea
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
	Wasserschneeball	Viburnum opulus

Gehölzgruppe V. Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald

Bäume:	Buche	Fagus sylvatica
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Eberesche	Sorbus aucuparia
	Sandbirke	Betula verrucosa
	Zitterpappel	Populus tremula
Sträucher:	Salweide	Salix caprea
	Faulbaum	Rhamnus frangula
	Hasel	Corylus avellana
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Hundsrose	Rosa canina
	Stechpalme	Ilex aquifolia

Gehölzgruppe VI. Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der niederrheinischen Bucht, stellenweise Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald auf lehmigen Böden

Bäume:	Buche	Fagus sylvatica
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Winterlinde	Tilia cordata
	Stieleiche	Quercus robur
Sträucher:	Salweide	Salix caprea
	Hasel	Corylus avellana
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Hundsrose	Rosa canina
	Schlehe	Prunus spinosa
	Hartriegel	Cornus sanguinea

Gehölzgruppe VII. Eichen-Buchenwald, Frischer Eichen-Buchenwald der Schwalm-Nette-Platte, trockener Eichen-Buchenwald des Flachlandes, selten Übergänge zum Eichen-Birkenwald

Bäume:	Buche	Fagus sylvatica
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Sandbirke	Betula verrucosa
	Eberesche	Sorbus aucuparia
	Zitterpappel	Populus tremula
Sträucher:	Faulbaum	Rhamnus frangula
	Stechpalme	Ilex aquifolia
	Salweide	Salix caprea

Gehölzgruppe VIII. Eichen-Birkenwald

Bäume:	Stieleiche	Quercus robur
	Sandbirke	Betula verrucosa
	Eberesche	Sorbus aucuparia
Sträucher:	Faulbaum	Rhamnus frangula
a) auf feuchten Standorten mit		
Bäume:	Moorbirke	Betula pubescens
	Zitterpappel	Populus tremula
Sträucher:	Ohrweide	Salix aurita

6.2 Liste altbewährter Obstgehölze

Hochstämme, St.-U. 8 -10 cm oder 10 – 12 cm, Kronenansatz 180 - 200 cm

Klarapfel	- früh -
James Grieve	- früh -
Apfel aus Cronsels	- früh -
Geheimrat Oldenburg	- mittelfrüh -
Dülmener Rosenapfel	- mittel -
Jakob Lebel	- mittel-
Goldparmäne	- mittel -
Rote Sternrenette	- mittelspät -
Zuccalmaglies Renette	- mittelspät -
Grüner Boskoop	- spät -
Roter Boskoop	- spät -
Ontario	- spät -
Landsberger Renette	- spät -
Rhein. Winterrambour	- spät -
Kaiser Wilhelm	- spät -
Rhein. Bohnapfel	- spät -
Rhein. Schafsnase	- spät -
Clapps Liebling	- früh -
Williams Christbirne	- mittelfrüh -
Conference	- mittel -
Gute Luise	- mittel -
Gellerts Butterbirne	- mittel -
Vereins-Dechantsbirne	- spät -
Alexander Lucas	- spät -
Köstliche von Charneux	- spät -
Pastorenbirne	- spät -
Madame Verte	- spät -
Kassins Frühe	- früh -
Große Schwarze Knorpelkirsche	- mittel -
Hedelfinger Riesenkirsche	- spät -
Große Prinzessinkirsche	- spät -
Ludwigs Frühe	
Schattenmorelle	
Bühler Frühzwetsche	
Hauszwetsche	
Nancymirabelle	
Große grüne Reneclode	

Weitere dorftypische Gehölze: alle Wild-Obstgehölze sowie Speierling (*Sorbus domestica*), Quitte (*Cydonia oblonga*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Walnuss (*Juglans regia*), Esskastanie (*Castanea sativa*)

6.3 Nach Absprache mit der ULB geeignete Gehölzarten

Der § 40 BNatSchG regelt den Umgang mit nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten. So legt § 40 Abs. 1 BNatSchG fest, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken. Die zu verwendenden Arten haben dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu entsprechen, sofern sie ihm unterliegen. Es wird empfohlen, den BMU-Leitfaden zur Verwendung „Gebietseigener Gehölze“ einzuhalten und die Gehölze aus den vorgegebenen 6 Herkunftsgebieten, hier vorzugsweise „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden.

<u>Pflanzliste A: Laubbäume 1. Ordnung (Wuchshöhe nach 25 Jahren über 15 m)</u>	
Pflanzgröße bei Einzelbäumen Hochstamm 2-3x verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm	
Bergahorn	<i>Aver pseudoplatanus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i> , Sorten "robusta" und "regenerata"
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

<u>Pflanzliste B: Laubbäume 2. Ordnung (Wuchshöhe nach 25 Jahren bis 15 m)</u>	
Pflanzgröße bei Einzelbäumen Hochstamm 2-3x verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm	
Esskastanie	<i>Castanea sativa</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Wildapfel	<i>Malus communis</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>

Pflanzliste C: Sträucher (Wuchshöhe nach 25 Jahren 4-8 m, Breite 4-8 m) Pflanzverband bei freiwachsenden Hecken ca. 1,5x1,5 m

Pflanzgröße Leichter Strauch, Mindesttriebzahl 3, Höhe 70 – 90 cm

Faulbaum	Rhamnus frangula
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Kirschpflaume	Prunus cerasifera
Kornelkirsche	Cornus mas
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Rainweide	Ligustrum vulgare
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Salweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Wasserschneeball	Viburnum opulus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schwarze Apfelbeere	Aronia melanocarpa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Pflanzliste D: Heckenpflanzen

Jährlich zu schneidende Hecken, 3 – 4 Stk./ m

Hainbuche	Carpinus betulus	Pflanzgröße: Leichte Heister, Höhe 80 – 100 cm
Liguster	Ligustrum vulgare	Pflanzgröße: Leichte Sträucher, Höhe 70 – 90 cm
Rotbuche	Fagus sylvatica	Pflanzgröße: Leichte Heister, Höhe 80 – 100 cm
Weißdorn	Crataegus monogyna	Pflanzgröße: Leichte Sträucher, Höhe 70 – 90 cm; nicht in der Nähe feuerbrandgefährdeter Kulturen (z.B. Obstplantagen)

Pflanzliste E: Hochstamm Obstbäume, Sorten geeignet für Streuobstwiesen

Flächenbedarf ca. 150 – 200 m²/ Baum bei Streuobstwiesen

Pflanzgröße bei Obstbäumen: Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang 8 – 10 cm

<i>Äpfel</i>	<i>Fruchtreife</i>
Weißer Klarapfel	- früh -
James Grieve	- früh -
Apfel aus Cronsels	- früh -
Geheimrat Oldenburg	- mittelfrüh -
Dülmener Rosenapfel	- mittel -
Jakob Lebel	- mittel-
Goldparmäne	- mittel -
Rote Sternrenette	- mittelspät -
Zuccalmaglies Renette	- mittelspät -
Grüner Boskoop	- spät -
Roter Boskoop	- spät -
Ontario	- spät -
Landsberger Renette	- spät -
Rhein. Winterrambour	- spät -
Kaiser Wilhelm	- spät -
Rhein. Bohnapfel	- spät -
Rhein. Schafsnase	- spät -
Gravensteiner	- spät -
Roter Bellefleur	- spät -
Freiherr von Berlepsch	- spät -
Ingrid Marie	- spät -
<i>Birnen</i>	<i>Fruchtreife</i>
Clapps Liebling	- früh -
Williams Christbirne	- mittelfrüh -
Conference	- mittel -
Gute Luise	- mittel -
Gellerts Butterbirne	- mittel -
Vereins-Dechantsbirne	- spät -
Alexander Lucas	- spät -
Köstliche von Charneux	- spät -
Pastorenbirne	- spät -
Madame Verte	- spät -
<i>Süßkirschen</i>	<i>Fruchtreife</i>
Kassins Frühe	- früh -
Große Schwarze Knorpelkirsche	- mittel -
Hedelfinger Riesenkirsche	- spät -
Große Prinzessinkirsche	- spät -
Büttners Rote Knorpelkirsche	- spät -
Schneiders Späte Knorpelkirsche	- spät -
<i>Pflaumen etc.</i>	<i>Fruchtreife</i>
Bühler Frühzwetsche	- früh -
Hauszwetsche	- spät -
Nancymirabelle	- mittel -
Große grüne Renecode	- mittel -